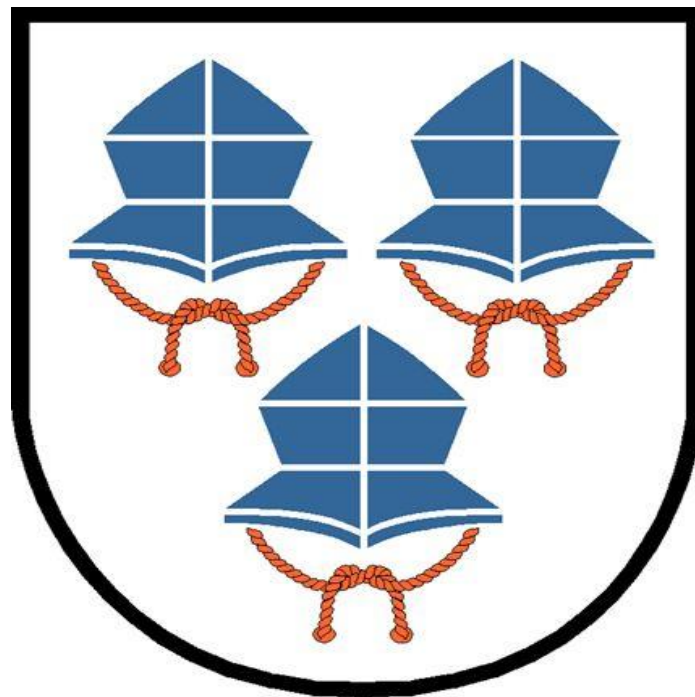


Geschäftszeichen: 3.32.4 - 641-11/2 VII 4

Stadt Landshut



Planfeststellungsbeschluss

Sanierung bzw. Rückverlegung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar zwischen Flutmulden-km 6 + 000 und Autobahn-km ca. 53,900 der BAB A 92 (Nähe Echingerhof) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Landshut

Landshut, den 30. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	Seite 9
A. Entscheidung	13
1. Feststellung des Plans	13
2. Bestimmung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung	14
3. Sofortvollzug	15
4. Festgestellte Planunterlagen	15
5. Nebenbestimmungen	18
5.1. Anzeigepflichten	18
5.2. Bauausführung	19
5.3. Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	23
5.4. Entwässerung, Unterhaltung und Kontrolle der Bauwerke, Hochwassereinsatzplan	24
5.5. Überwachung	25
5.6. Bauabnahme, ggf. Vorlage von Bestandsplänen	26
6. Auflagenvorbehalt	26
7. Entscheidung über die Einwendungen	26
8. Kostenentscheidung	27

B. Sachverhalt	27
1. Beschreibung des Vorhabens	27
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
2.1. Antrag	29
2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung	29
2.2.1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut	29
2.2.2. Auslegung	29
2.3. Beteiligung des amtlichen Sachverständigen und der Träger öffentlicher Belange	30
2.4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. des amtlichen Sachverständigen	31
2.4.1. Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Freising	31
2.4.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut	31
2.4.3. Amt für Liegenschaften und Wirtschaft der Stadt Landshut	32
2.4.4. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.	32
2.4.5. WWA Landshut als allgemeiner amtlicher Sachverständiger	32
2.4.6. Baureferat der Stadt Landshut (vertreten durch das Tiefbauamt der Stadt Landshut)	32

2.4.7. Autobahndirektion Südbayern	33
2.4.8. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut	33
2.4.9. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut	34
2.4.10. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut	34
2.4.11. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau an der Isar	35
2.4.12. Bayerischer Jagdverband e. V., Kreisgruppe Landshut	35
2.4.13. Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut	35
2.4.14. Stadtwerke Landshut	36
2.5. Beteiligung der privaten Grundstückseigentümer	37
2.6. Einwendungen	38
2.7. Erörterungstermin	40
2.8. Gelegenheit zur Äußerung zum Bescheidsentwurf	40
C. Entscheidungsgründe	41
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	41
1.1. Zuständigkeit	41
1.2. Notwendigkeit der Planfeststellung	42
1.2.1. Gewässerausbau	42

1.2.2.	keine Umweltverträglichkeitsprüfung	42
1.2.3.	Planfeststellungsverfahren	43
	- kein Plangenehmigungsverfahren	
	- Planfeststellungsverfahren	
	- Konzentrationswirkung	
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	44
2.1.	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	44
2.2.	Planungsalternativen und Abschnittsbildung	44
2.2.1.	Planungsalternativen	44
2.2.2.	Abschnittsweise Ausführung	45
2.2.3.	„Planungstorso“	45
2.2.4.	Prüfung weiterer Planungsvarianten	45
2.3.	Planrechtfertigung	46
2.4.	Planungsleitsätze	46
2.5.	Abwägung	47
2.5.1.	öffentliche Belange	47
	2.5.1.1. Raumplanungsrecht	47
	2.5.1.2. Wasserwirtschaft	48
	2.5.1.3. Naturschutz und Landschaftspflege	48
	2.5.1.4. Landwirtschaft	49
	2.5.1.5. städtebauliche Belange	49
	2.5.1.6. öffentliche Versorgung	49
	2.5.1.7. Denkmalschutz	50
2.5.2.	private Einwendungen	50

2.5.2.1. Einwendungen mit gleichlautendem oder gleichsinnigem Vorbringen	50
2.5.2.1.1. Ausführung des Vorhabens überhaupt notwendig?	50
2.5.2.1.2. Wurden bei der Planung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt (Stichwort „Verschwendung von Steuergeldern“)?	51
2.5.2.1.3. Gibt es auch weniger belastende Alternativen wie z. B. die Errichtung von Sickergräben oder die Durchführung von Gewässerräumungen?	51
2.5.2.1.4. Durch eine ungenaue Darstellung in den Antragsunterlagen sind die Betroffenen (vom Vorhaben selbst sowie während der Bauausführung) unklar.	51
2.5.2.1.5. Die Planung ist wegen fehlender Angaben zu Arbeitsflächen, zu Bedarfsflächen und zu künftigen Grundstückszufahrten ungenau.	52
2.5.2.1.6. Es fehlen Erläuterungen dazu, warum eine Deichverbesserung ungünstiger ist als eine Deichverlegung.	52
2.5.2.1.7. Was ist unter den im Erläuterungsbericht erwähnten „Wunscherwerbsflächen“ zu verstehen?	53
2.5.2.1.8. Grundstücksverzeichnis weist Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auf.	53
2.5.2.1.9. Bezüglich der mit der Ausführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in ihr Grundeigentum fand keinerlei Abwägung durch den Vorhabensträger statt.	53
2.5.2.1.10. Teilweise sind die Zufahrten zu den Grundstücken der Einwendungsführer nicht mehr möglich.	54
2.5.2.1.11. Es werden, zum Teil in existenzgefährdender Weise, landwirtschaftliche, betriebsnotwendige Flächen entzogen.	54
2.5.2.1.12. Alternativen (Deichlückenschluss?) zur gegenständlichen Maßnahme?	54

2.5.2.1.13. Eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt der geplanten Rückverlegung ist für die betroffenen Grundstückseigentümer weniger belastend und zu bevorzugen. Der durch die Rückverlegung gewonnene Retentionsraum ist nur relativ gering.	55
2.5.2.1.14. Verschärfung der Grund- und Hochwassersituation durch die Maßnahme?	55
2.5.2.1.15. negativer Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet der Isar?	56
2.5.2.1.16. Naturdenkmäler fallen dem Vorhaben „zum Opfer“.	56
2.5.2.1.17. Wunsch nach Einräumung eines Fahrrechts auf dem Deichbermenweg	56
2.5.2.1.18. Allgemeine Kritikpunkte wie grundsätzlich fehlende Sickergräben, Schutzhecken, Feldraine und Uferrandstreifen, die Forderung nach einer Einschränkung des Maisanbaus und einer verstärkten Unterhaltung der Flüsse	56
2.5.2.1.19. Ausführungen zum Flurbereinigungsverfahren wie z. B. die nicht wünschenswerte Zuteilung von verfüllten Kiesabbauflächen sowie der Wunsch nach Ersatzland	57
2.5.2.2. weitere Einwendung des Herrn Walter Maier mit Telefax vom 16.05.2014	57
2.5.3. Bestimmung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung	57
2.5.4. Sofortvollzug	59
2.5.5. Nebenbestimmungen	60
2.5.5.1. allgemeine Auflagen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG)	60
2.5.5.2. Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. der BayKompV bzw. dem BayWaldG)	61

2.5.5.3. Bauabnahme (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG)	62
2.5.5.4. Auflagenvorbehalt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG bzw. § 14 Abs. 5 und 6 WHG)	62
2.5.6. Gesamtergebnis	63
3. Kostenentscheidung	63
Hinweise an den Vorhabensträger	64
Rechtsbehelfsbelehrung	65
Hinweise zur Auslegung des Planes	66

Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BBV	Bayerischer Bauernverband
BN	Bund Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. und Deutsche Industrienorm
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Fl. nr(n).	Flurnummer(n)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HQ ₁₀₀	Hochwasser mit einer 100-jährlichen Wiederkehr- wahrscheinlichkeit
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz

LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LEP	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern
LStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verord- nungsgesetz)
lt.	laut
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PSW	private/-r Sachverständige/-r der Wasserwirtschaft
Rn.	Randnummer
RNB	Regierung von Niederbayern
ROG	Raumordnungsgesetz
SGVO	hier: Verordnung der Stadt Landshut über das Wasserschutzgebiet der Stadt Landshut im Bereich Münchnerau - Siebensee für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landshut vom 05.04.2004

TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Bayerisches Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Geschäftszeichen: 3.32.4 - 641-11/2 VII 4

Vollzug der Wassergesetze;

Sanierung bzw. Rückverlegung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar zwischen Flutmulden-km 6 + 000 und Autobahn-km ca. 53,900 der BAB A 92 (Nähe Echingerhof) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Landshut;

Antrag des Freistaates Bayern vom 06.03.2014, ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2014, auf die wasserrechtliche Planfeststellung im Sinne des § 68 Abs. 1 WHG

Anlagen: 1 Satz (2 Ordner) Antragsunterlagen (2. Fertigung)

Die Stadt Landshut erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

- a) Der Plan des Freistaates Bayern, hier vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut, im folgenden „Unternehmer“ genannt, zur Sanierung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar vom oberstromigen Ende am Autobahndamm (Autobahn-km ca. 53,900 der Bundesautobahn A 92 (= Nähe Echingerhof)) bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 761 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau (östlich Holzfeilerweg) wird nach Maßgabe der unter der Ziffer A.5. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

- b) Der Plan des Unternehmers zur Sanierung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar vom westlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 762 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau (östlich Holzfeilerweg) entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl. nr. 405/186 bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/33 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau wird nach Maßgabe der unter der Ziffer A.5. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.
- c) Der Plan des Unternehmers zur Rückverlegung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar im Bereich zwischen dem westlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/96 und 405/33 der Gemarkung Münchnerau entlang der nördlichen Grenze des Grundstücke Fl. nrn. 405/33 und 405/185 bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/28 und 405/188 der Gemarkung Münchnerau wird nach Maßgabe der unter der Ziffer A.5. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise:

Die wasserrechtliche Planfeststellung hat gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h., andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.

Nicht enthalten in diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. nicht erfasst von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Entscheidung über den mit Schreiben vom 16.01.2015 (Zeichen: B.1-4440-LA St-515/2015, Bearbeiter: Herr Schacht) gestellten Antrag auf eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Zuständig dafür ist die Regierung von Niederbayern in ihrer Eigenschaft als höhere Naturschutzbehörde. Mit E-Mail an die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut vom 24.06.2015 stellte die RNB eine positive Entscheidung in Aussicht.

2. Bestimmung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Für die Durchführung der unter der Ziffer A.1. Buchstaben a) bis c) dieses Bescheides genannten Pläne ist die Enteignung zulässig.

3. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern A.1. und A.2. dieses Bescheides wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende, sofern nicht anders genannt, vom Unternehmer gefertigte **Unterlagen**:

- a) Antragsschreiben vom 06.03.2014 (Zeichen: B1-4440-LA St-3152-2014, Bearbeiter: Herr Eichner)
- b) Auszug aus einem Schreiben vom 27.10.2014 (Zeichen: B1-4440-LA St-13276-2014, Bearbeiter: Herr Eichner)
- c) Erläuterungsbericht vom 24.02.2014 (13 Seiten - Anlage 1.1)

Hinweis:

Die im Erläuterungsbericht in der Ziffer 5.6. Abs. 3 genannten „Wunscherwerbsflächen“ sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

- d) Übersichtslageplan vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1.2.1)
- e) „Lageplan Münchnerauer Deich“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 1.500 (Anlage 1.2.2)
- f) „Längsschnitt HW-Deich-Planung“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 5.000/100 (Anlage 1.2.3)
- g) „Regelquerschnitt (Deichgeometrie)“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 50 (Anlage 1.2.4)
- h) „Regelquerschnitt RQ1 (Rückverlegung + Neubau)“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 1.2.5)
- i) „Regelquerschnitt RQ2 (Erhöhung + Deichhinterweg)“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 1.2.6)
- j) „Regelquerschnitt RQ3 (Anpassung Deichkrone + Deichhinterweg)“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 1.2.7)

- k) „Längsschnitt - Siel Echinger Hof“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 50 (Anlage 1.2.8)
- l) „Querschnitt Deichsiel“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 100 (Anlage 1.2.9)
- m) „Grundstücksplan Baufläche“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 1.500 (Anlage 1.3.1)
- n) „Grundstücksplan Ausgleichsfläche“ vom 24.02.2014 im Maßstab 1 : 1.500 (Anlage 1.3.2)
- o) „Grundstücksverzeichnis Bauflächen“ vom 24.02.2014 (4 Seiten - Anlage 1.3.3)
- p) „Grundstücksverzeichnis Ausgleichsflächen“ vom 24.02.2014 (2 Seiten - Anlage 1.3.4)
- q) Bauwerksverzeichnis vom 24.02.2014 (2 Seiten - Anlage 1.4)
- r) Stellungnahme des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Karl-Heinz Prösl, Hintelsberg 2, 84149 Velden zum Vorhaben (2 Seiten - Anlage 1.5)
- s) Landschaftspflegerischer Begleitplan, gefertigt durch die Firma Landschaft + Plan · Passau, Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Thomas Herrmann, Passauer Straße 21, 94127 Neuburg am Inn, bestehend aus:
- Erläuterungsbericht (105 Seiten einschließlich Deckblatt, Inhalts-, Tabellen-, Karten- und Literaturverzeichnis sowie dem Anhang 1 zu Kap. 3.3)
 - Plan „Bewertung Vegetation, Flora“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 1 „Bruckberger Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 1)
 - Plan „Bewertung Vegetation, Flora“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 2 „Münchenerauer Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 2)
 - Plan „Bewertung Vegetation, Flora“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 3 „Flutmuldendeich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 3)
 - Plan „Bewertung Fauna“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 1 „Bruckberger Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 1)
 - Plan „Bewertung Fauna“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 2 „Münchenerauer Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 2)
 - Plan „Bewertung Fauna“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 3 „Flutmuldendeich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 3)
 - Legende zu den Plänen „Eingriff und Maßnahmen“
 - Plan „Eingriff und Maßnahmen“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 1 „Bruckberger Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 1)

- Plan „Eingriff und Maßnahmen“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 2 „Münchenerauer Deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 2)
 - Plan „Eingriff und Maßnahmen“ vom 30.09.2013 zum Abschnitt 3 „Flutmulden-deich“ im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 3)
- t) FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, gefertigt durch die Firma Landschaft + Plan · Passau, Neuburg am Inn mit:
- Erläuterungsbericht (71 Seiten einschl. Deckblatt, Inhalts-, Tabellen-, Karten- und Literaturverzeichnis sowie den Anhängen 1 (Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“) und 2 (zu Kap. 3.4)
 - Plan „Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I, Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und weitere wertbestimmende Arten, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ vom 30.09.2013 im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 1)
 - Plan „Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, weitere wertbestimmende Arten“ vom 30.09.2013 im Maßstab 1 : 5.000 (Plan-Nr. 1)
- u) FFH-Verträglichkeitsabschätzung, gefertigt durch die Firma Landschaft + Plan · Passau, Neuburg am Inn (3 Seiten einschließlich Deckblatt)
- v) Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (107 Seiten), gefertigt durch die Firma Landschaft + Plan · Passau, Neuburg am Inn einschließlich:
- Erläuterungsbericht mit Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, und Literaturverzeichnis sowie den Anhängen:
 - A1 Artbetroffenheitsbögen
 - A2 Informationen Haselmauskasten
 - A3 Reptilienburg
 - A4 Tabellen zur Ermittlung der Ausgleichserfordernisse Kästen
 - A5 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungstabelle, Relevanzprüfung)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen beim WWA Landshut vom 30.04.2014 und dem Bescheidsvermerk der Stadt Landshut vom 30.06.2015 versehen.

Hinweis:

Der Prüfvermerk des WWA Landshut befindet sich nur auf der von ihm geprüften Fertigung der Antragsunterlagen. Diese wurde dem Bescheidoriginal beigelegt.

5. Der Plan wird unter Festsetzung folgender **Nebenbestimmungen** festgestellt:

Hinweis:

Für die Durchführung des festgestellten Plans sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1. Anzeigepflichten

- a) **Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten** sind, falls noch nicht geschehen, eine bodenkundliche und eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Unternehmen sind ggf. dazu zu veranlassen.

Die bestellte/-n Person/-en ist/sind dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereichen Umweltschutz und Naturschutz sowie dem AELF Landshut namentlich zu benennen (schriftlich, per Fax oder E-Mail).

Hinweis:

Die Aufgaben der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung können selbstverständlich durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

- b) Der Beginn und die Beendigung der Bautätigkeit (jeweils für die einzelnen Abschnitte) sind den unter Buchstabe a) genannten Behörden sowie dem WWA Landshut (zuständig: Frau Weise-Melcher, Herr Lehner) und den Stadtwerken Landshut, Bereich Netze/Netzbetrieb (zuständig: Herr Lohr) jeweils mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (schriftlich, per Fax oder E-Mail).

In der Baubeginnsanzeige ist auch die/der Bedienstete, der/dem die Bauoberleitung übertragen wurde (mit Amtsbezeichnung), mitzuteilen.

- c) Jede etwaige Änderung des planfestgestellten Gewässerausbaus ist dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut schriftlich anzuzeigen.

d) Es ist ein Sicherungs- und Einsatzplan zu erstellen und dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Dieser hat folgende Aspekte aufzuzeigen:

- Aussagen (Schutzvorkehrungen, Lagerort, Art und Menge) zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (wgS)
- Handlungsanweisungen und Maßnahmen bei Unfällen mit wgS einschließlich Telefonliste mit den jeweiligen Ansprechpartnern (Wasserversorger, Amt für öffentliche Ordnung um Umwelt der Stadt Landshut, Polizei, Feuerwehr, Wasserwirtschaftsamt etc.).

Der Sicherungs- und Einsatzplan ist der bauausführenden Firma vor Ort auszuhandigen und eine verantwortliche Person als Ansprechpartner/-in zu benennen, die/der die Fachstellen im Bedarfsfall informiert bzw. einbezieht.

Dieser verantwortlichen Person ist auch eine Fertigung der Schutzgebietsverordnung zum TWSG Münchnerau-Siebensee einschließlich eines Plans mit Darstellung des Umgriffs der einzelnen Zonen des TWSG auszuhändigen mit der verbindlichen Maßgabe, dass die sonstigen Auflagen der Schutzgebietsverordnung bei der Bauausführung zu beachten sind.

5.2. Bauausführung

a) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Gewässerausbau (Sanierung bzw. Rückverlegung des Deiches, Erstellung des Deichhinterweges bzw. der Deichschutzstreifen) plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften (DIN 19712, DWA-Merkblatt DWA-M 507-1) und den anerkannten technischen Regeln auszuführen.

Die Vorgaben der „Verordnung der Stadt Landshut über das Wasserschutzgebiet der Stadt Landshut im Bereich Münchnerau - Siebensee für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landshut vom 05.04.2004“ sind einzuhalten.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Im Rahmen der Ausführung der Baumaßnahme entstehende Emissionen (Lärm, Staubentwicklung...) sind auf das unvermeidbare Maß zu minimieren (z. B. durch den Einsatz lärmarmen Maschinen und Fahrzeuge, Asphaltierung der Zufahrtswege im Ortsbereich...).

Die/der Bedienstete, der/dem die Bauoberleitung übertragen wurde, ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

- b) Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken und durch entsprechende Aufmaße zu dokumentieren.
- c) Für die Erstellung des neuen Deiches und des Deichhinterweges darf nur nicht verunreinigtes Material verwendet werden (Zuordnungskategorie < Z.0 nach LAGA). Art, Eignung und Herkunft sind vor Baubeginn nachzuweisen (z. B. geogen bedingte Hintergrundbelastung mit Arsen in tertiären Kiesen!)

Werden bei den Abgrabungen nicht-natürliche Böden aufgeschlossen bzw. ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen, so ist die Entsorgung umgehend mit dem Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut abzuklären.

Recyclingmaterial ist von der Verwendung innerhalb des TWSG Münchnerau-Siebensee ausgeschlossen.

- d) Der Hochwasserschutz ist während aller Baustadien zu gewährleisten bzw. aufrecht zu erhalten.

Baumaterial und Erdaushub sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können.

Der bisherige Deichabschnitt darf erst abgetragen werden, nachdem der neue fertiggestellt wurde.

- e) Der neue Rücklaufdeich muss in den gewachsenen Boden einbinden. Der Deich ist gemäß den Antragsunterlagen und den technischen Regelwerken für Deichbaumaßnahmen zu erstellen. Hierzu gehört auch eine Oberbodenauflage aus organischem Material, welche auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.
- f) Die Anbindung des neuen an den bestehenden Deich ist so auszuführen, dass eine Durchsickerung unterbunden wird.
- g) Die Mindestkronenbreite und die Böschungsneigungen richten sich nach den erdstatischen Erfordernissen und der Befahrbarkeit des Deiches im Rahmen der Deichüberwachung. Die beantragten Deichkronenkoten dürfen dabei nicht unterschritten werden.

- h) Die Böschungen der Deiche dürfen nicht bepflanzt werden. Sie sind unmittelbar nach der Erstellung fachgerecht zu begrünen.
- i) Der Deichschutzstreifen ist beidseitig (wasser- und landseitig) zu berücksichtigen. Er darf nicht bepflanzt werden.
- j) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen sind während der Ausführung mit dem Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut (Ansprechpartner: Herr Gschwendtner, Tel. 0871/88-1591 oder -1421, E-Mail Josef.Gschwendtner@landshut.de) abzustimmen.

Das in der Biotopkartierung der Stadt Landshut unter der Nr. 185 erfasste Biotop (mehrere sehr erhaltenswerte alte Eichen im Bereich des neuen Deiches) ist zu erhalten.

- k) Rodungsarbeiten dürfen nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt werden.
- l) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden, insbesondere die ökologisch bewirtschafteten innerhalb des TWSG Münchnerau-Siebensee, dürfen nur in unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Ist eine Schonung der landwirtschaftlichen Produktion nicht möglich, sind der Ernteausfall oder die Erschwernis zu ermitteln und auszugleichen.
- m) Die Nutzung der nicht für die Baumaßnahme benötigten landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Zuwegung auch für landwirtschaftlichen Großtechnik-einsatz (bis 10 Tonnen Achslast, hinreichend bemessene Kurvenradien, Fahrzeuge mit Überbreite...) muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.
- n) Abgeschobener Oberboden, der zum Wiedereinbau vorgesehen ist, ist so zu sichern, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand, getrennt nach Krume und Oberboden).

Hinweis:

Überschüssiger Boden aus der Ackerkrume könnte auch, falls von Landwirten gewünscht, auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Auf flachgründigen Standorten wäre dies nach Aussage des AELF Landshut unter Umständen positiv für die landwirtschaftliche Nutzung.

- o) Für den Fall, dass eine Zwischenlagerung des abgeschobenen Oberbodens notwendig werden sollte, sind folgende Punkte zu beachten:
- Die Mietenhöhe bei der Lagerung des Oberbodens darf zwei Meter nicht überschreiten.
 - Bei einer Lagerdauer von mehr als sechs Monaten ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
 - Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- p) Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind sachgerecht in Abstimmung mit dem/-r jeweiligen Grundstückseigentümer/-in zu rekultivieren. Die Bodenfruchtbarkeit ist zu erhalten.
- q) Sollten aus der Rekultivierung der Flächen Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ernteausfall durch die Einhaltung der Auflagen bei der Folgenutzung) entstehen, sind diese zu entschädigen.
- r) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind nicht dauerhaft verbleibende technische Einrichtungen vollständig wieder zurückzubauen.

Im Bereich von vorübergehenden Betriebsflächen ist der vorherige Geländezustand wieder herzustellen.

Eventuell durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen beschädigte Drainagen sind fachgerecht wiederherzustellen.

- s) Der alte Deichkörper ist abzutragen und abzufahren. Das Material darf bei entsprechender Eignung in anderen Bauabschnitten wiederverwendet werden. Es darf nicht im Überschwemmungsgebiet der Isar eingeebnet werden.
- t) Die bisherige Binnenentwässerung (z. B. Ausuferung des Klötzlmühlbaches) über die so genannte „Kleine Isar“ (= Altarm der ehemaligen Isar) ist aufrecht zu erhalten.** Dafür sind entsprechende technische Einrichtungen wie z. B. das in den Antragsunterlagen dargestellte Entwässerungssiel zu schaffen bzw. bereit zu halten (z. B. mobile Pumpen). Die Anlage/-n ist/sind hydraulisch zu bemessen und entsprechend auszuführen.

Das vorhandene Deichsiel „SM 1“ (auf Höhe Echingerhof) ist gemäß dem vorhandenen Querschnitt zu verlängern.

- u) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle u. ä.) ist darauf zu achten, dass die Gewässer sowie die Vorhabens- und angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht verunreinigt werden.

Eventuell ausgelaufene oder verschüttete Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen. Dazu sind auf der Baustelle entsprechende Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

Wassergefährdende Stoffe dürfen innerhalb des TWSG Münchnerau-Siebensee weder gelagert noch sonst wie verwendet werden.

Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die als Betriebs- und/oder Schmierstoffe nicht-wassergefährdende bzw. biologisch gut abbaubare Stoffe verwenden. Es sind bereits in der Ausschreibung der gegenständlichen Maßnahme entsprechende Vorgaben zu treffen.

Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb des TWSG Münchnerau-Siebensee abgestellt, betankt und ggf. gewartet werden. Die Lage entsprechender Betriebsflächen ist im Vorfeld mit den Stadtwerken Landshut, Bereich Netze/Netzbetrieb abzustimmen und zusammen mit der/-n unter der Ziffer A.5.1. Buchstabe b) dieses Bescheides genannten Baubeginnsanzeige/-n zu benennen.

- v) Die Inanspruchnahme von nicht im Eigentum des Unternehmers stehenden Flächen ist frühzeitig, u. a. unter Berücksichtigung des Vegetationsverlaufs und termingebundener Arbeiten, mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern abzustimmen sowie möglichst entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung dieser Flächen herbei zu führen (mit Entschädigungsregelung!).

5.3. Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

- a) Der Ausgleich hat gemäß den Vorschriften der BayKompV zu erfolgen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist verbindlich zu sichern und in einem Bautagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Wir empfehlen dazu eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut hinsichtlich der Maßnahme „Sanierung/Rückverlegung Bruckberger Deich“.

- b) Die im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme im Bannwald verlorengehenden Waldflächen sind nach Möglichkeit 1 : 1 zu ersetzen.
- c) Die Ersatzpflanzungen müssen den Vorschriften des forstlichen Vermehrungsrechts entsprechen.
- d) Die Planung der Ersatzaufforstung hat im Einvernehmen mit dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Freising zu erfolgen.

Hinweis:

Ansprechpartner dort ist Herr Dr. Fuchs, Tel. 08161/4802-0.

- e) Die neuen Waldflächen müssen wieder forstwirtschaftlich genutzt werden.
- f) Bei einem möglichen Misserfolg der Sukzession (Ausgleichsmaßnahme) sind die Nachpflanzungen bereits nach drei Jahren und nicht wie im zu den Antragsunterlagen gehörenden landschaftspflegerischen Begleitplan angegeben erst nach fünf Jahren vorzunehmen.
- g) Bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Anstelle der Lerchenfenster sind Magerrasenflächen zu entwickeln (7.500 m² extensiv bewirtschaftete Fläche).
- h) Für die von der Maßnahme betroffenen im Ökoflächenkataster der Stadt Landshut als Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne eingetragenen Grundstücke ist adäquat Ersatz zu schaffen. Die neu geschaffenen Ausgleichsflächen sind in Größe, Lage und Maßnahmenkonzept den jeweiligen Eingriffsbebauungsplänen zuzuordnen.
- i) Die fachgerechte Pflege der Ausgleichsflächen ist auf Dauer zu gewährleisten.

Hinweis:

Eine Übertragung dieser Verpflichtung auf einen Dritten bleibt von dieser Nebenbestimmung unberührt.

5.4. Entwässerung, Unterhaltung und Kontrolle der Bauwerke, Hochwassereinsatzplan

- a) Die Entwässerung der neuen Wege hat breitflächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Fassung in Entwässerungsgräben und eine punktuelle Versickerung (Erstellung von Sickerschächten o. ä.) ist nicht zulässig.

- b) Der Unternehmer hat, sofern dies von den Beteiligten gewünscht wird, in einer Vereinbarung mit der Stadt Landshut die Unterhaltung und Wartung der Hochwasserschutzanlage (Deich, Deichhinterweg, Siel/-e...) und der Zufahrten zu regeln.

Hinweis:

Grundsätzlich obliegen die Unterhaltung und Wartung der Hochwasserschutzanlage dem Unternehmer, diejenige für die Zufahrtswege (= nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege i. S. d. Abs. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) den Beteiligten, deren Grundstücke über diese Wege bewirtschaftet werden.

- c) Der Deich und das/die Siel/-e sind jährlich sowie nach jedem Hochwasserereignis auf ihre Dichtigkeit, Höhenlage, Standsicherheit, Durchflusskapazität und eventuelle Erosionsschäden zu kontrollieren (Deichschau). Die Kontrollen sind schriftlich in einem Betriebstagebuch und im Gewässeratlas zu dokumentieren, das Betriebstagebuch dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut auf Verlangen vorzulegen.
- d) Der Deich und der Schutzstreifen sind extensiv zu pflegen, das anfallende Mähgut ist abzufahren.

Hinweis:

Damit dürfen selbstverständlich auch Dritte beauftragt werden.

- e) Der Deich und der Schutzstreifen sind von Gehölzen frei zu halten.
- f) Es ist ein Alarmierungs- und Einsatzplan zu erstellen, in dem die Verschließung des/-r Siels/-e in dem Deich und die Überwachung des Deiches geregelt werden.

Hinweis:

Der bereits vorhandene Plan kann diesbezüglich modifiziert bzw. den Verhältnissen nach Fertigstellung der Maßnahme angepasst werden.

5.5. Überwachung

Den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden ist jederzeit der Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gestatten.

5.6. Bauabnahme, ggf. Vorlage von Bestandsplänen

- a) Nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die Anlagen im Rahmen einer Bauabnahme im Sinne des Art. 61 BayWG durch eine/-n vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zugelassene/-n PSW überprüfen zu lassen. Das Bauabnahmeprotokoll ist dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut **unaufgefordert** vorzulegen.

Hinweise:

Von der Bauabnahme durch eine/-n PSW kann abgesehen werden, wenn der Unternehmer die Bauabnahme einer/-m Beamtin/-en des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Eine Liste der im Regierungsbezirk Niederbayern ansässigen zugelassenen Gutachter (Stichwort: Bauabnahme) liegt diesem Bescheid bei. Die komplette Übersicht finden Sie im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf.

- b) Nach der Fertigstellung der Maßnahme sind ggf. (siehe Hinweis) Bestandspläne zu erstellen und dem Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut **unaufgefordert** vorzulegen.

Hinweis:

Die vorliegenden Pläne können bereits als Bestandspläne angesehen werden. Sollte jedoch die Baumaßnahme nach der Fertigstellung gravierende Änderungen beinhalten, so sind neue vorzulegen.

6. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und im Interesse einzelner Betroffener nachträglich als erforderlich erweisen sollten, **bleiben vorbehalten**.

7. Entscheidung über die Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

8. Kostenentscheidung

- a) Der Freistaat Bayern, hier vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- b) Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.
- c) Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Der „Münchnerauer Deich“ beginnt im Bereich der Flutmulde bei Flutmulden-km 6 + 000 und verläuft zunächst in südwestliche Richtung. Im weiteren Verlauf, bei Echingerhof, schwenkt er in westliche Richtung und schließt bei Autobahn-km ca. 53,900 (westlich Echingerhof) an der BAB A 92 an.

Der „Münchnerauer Deich“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Ebenso sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 507-1 zu erfüllen.

Auf dem gesamten Deichabschnitt ist kein Deichhinterweg vorhanden. Der Deich ist im Hochwasserfall daher nur schwer zu kontrollieren und auch eine eventuell erforderliche Deichverteidigung im Hochwasserfall ist nur schwer zu realisieren. Weitere Defizite der Hochwasserschutzanlage sind die nicht ausreichende Höhe für die Bemessungswasserstände sowie die teilweise nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schutzstreifen beiderseits des Deiches. Diese Schutzstreifen (sowohl land- als auch wasserseitig) dienen der Deichüberwachung und im Bedarfsfall der Deichverteidigung. Auch die Unterhaltung der Deiche wird durch diese Schutzstreifen verbessert. Einzelbäume sind ebenfalls nicht zulässig auf dem Deich, sofern in diesem Bereich keine statisch wirksame Innendichtung vorhanden ist.

Diese Punkte entsprechen somit nicht der DIN 19712 und sind zwingend nachzubessern. Aus diesen Gründen sind folgende Maßnahmen zur Deichsanierung und Ertüchtigung erforderlich:

- Freistellen der erforderlichen Schutzstreifen (land- und wasserseitig)
- Erstellen eines Deichhinterweges als Deichbermenweg (ca. 1,50 m unter der neuen Deichkrone).

Diese Höhenlage des Deichhinterweges ist nach Aussage des Unternehmers unbedingt erforderlich, da bei anstehendem Hochwasser der Grundwasserspiegel aufgrund des stark durchlässigen Untergrundes binnenseitig sehr stark ansteigt. Dies zeigte sich auch beim Hochwasser im Juni 2013. Die Deichkontrolle konnte nur noch unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden.

- Rückverlegung des Deiches (Neubau mit einer 5 m breiten Deichkrone).

Diese Breite wird aufgrund des fehlenden Deichhinterweges im Bereich der Rückläufigkeit erforderlich. Hier ist die Anlage eines Deichhinterweges nicht möglich, da dieser sonst bei Hochwasser überströmt werden würde. Im Bereich der Rückverlegung sollen auch die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen und die Ersatzaufforstungen vorgenommen werden. Eine Sanierung auf der bestehenden Deichtrasse würde zudem weitere zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen und weitere Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen.

- Ertüchtigung des Deiches auf die erforderliche Schutzhöhe (je nach Zustand des bestehenden Deiches um bis zu 70 cm)
- Einbau eines Deichsieles mit Absperrmöglichkeit im Bereich der Rückverlegung

Die Durchführung der Maßnahme soll in drei Bauabschnitte aufgeteilt werden:

- a) vom oberstromigen Ende am Autobahndamm (Autobahn-km ca. 53,900 der BAB A 92 (= Nähe Echingerhof)) bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 761 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau (östlich Holzfeilerweg),
- b) vom westlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 762 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau (östlich Holzfeilerweg) entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl. nr. 405/186 bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/33 und 405/186 der Gemarkung Münchnerau,

(Anmerkung: Dieser BA soll als erster ausgeführt werden.)

- c) im Bereich zwischen dem westlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/96 und 405/33 der Gemarkung Münchnerau entlang der nördlichen Grenze des

Grundstücke Fl. nrn. 405/33 und 405/185 bis zum östlichsten Berührungspunkt der Grundstücke Fl. nrn. 405/28 und 405/188 der Gemarkung Münchnerau.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen wurden einige der in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen für Vögel und Kästen für Fledermäuse, Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für die Haselmaus, Ausweisung von Biotopbäumen) bereits vorgenommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 06.03.2014 reichte der Unternehmer den Antrag auf die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ein.

Mit Schreiben vom 27.10.2014 teilte der Unternehmer dann mit, dass er für die Umsetzung der Maßnahmen drei Bauabschnitte vorgesehen habe. Er beantrage daher, die Maßnahme hinsichtlich des Vollzugs entsprechend zu teilen, so dass die Bauabschnitte ggf. unabhängig voneinander realisiert werden könnten.

2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

2.2.1. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 24.03.2014 (Amtsblatt Nr. 7, Seite 82) öffentlich bekannt gemacht. In der Veröffentlichung wurde auf den Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen hingewiesen, ferner, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt würden, bis einschließlich 12.05.2014 bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben könne. Mit Ablauf der Einwendungsfrist seien alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2.2.2. Auslegung

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 26.03.2014 bis einschließlich 28.04.2014 im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz (= Untere Wasserrechtsbehörde und Planfeststellungsbehörde) zur Einsicht aus.

2.3. Beteiligung des amtlichen Sachverständigen und der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 06.03.2014 wurden

- das WWA Landshut in seiner Eigenschaft als allgemeiner amtlicher Sachverständiger,
- der Bereich Landwirtschaft und die Abteilung Forsten 1 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut,
- der Forstbetrieb Freising bei der Bayerische Staatsforsten AöR,
- die Abteilung A beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau/Isar,
- der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut,
- der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut,
- der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Landshut,
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
- der Bayerische Jagdverband e. V., Kreisgruppe Landshut,
- die Stadtwerke Landshut in ihrer Eigenschaft sowohl als Träger des TWSG Münchnerau-Siebensee als auch als betroffene private Grundstückseigentümerin,
- das Amt für Liegenschaften und Wirtschaft der Stadt Landshut,
- das Tiefbauamt der Stadt Landshut und
- der Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut

als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut bat darin um Abgabe der Stellungnahmen bis spätestens 16.05.2014. Sollte sie bis dahin nichts von ihnen gehört haben, werde sie von ihrem uneingeschränkten Einverständnis mit der Maßnahme ausgehen.

2.4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1. Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Freising

Als erste Stellungnahme der beteiligten Träger öffentlicher Belange ging diejenige des Unternehmens Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Freising ein. In seinem Schreiben vom 11.03.2014 stimmte es der Maßnahme zu. Es verlangte jedoch einen Ausgleich für verloren gehende Waldfläche, die Ersatzaufforstung müsse ordnungsgemäß im Einvernehmen mit dem Forstbetrieb erfolgen. Es dürften sich ferner keine Verpflichtungen durch die dem Vorhabensträger zuzurechnende Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

2.4.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Landshut

Das AELF Landshut äußerte sich mit Schreiben vom 08.04.2014. Es verwies darin zunächst auf das Landesentwicklungsprogramm, wonach land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden nur in unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden dürften. Dies sei zu beachten.

Bezüglich des gemäß der BayKompV erforderlichen Ausgleichs regte es ferner an zu prüfen, ob nicht die Deiche selbst der Kompensation dienen können. Von der Maßnahme betroffene Grundstückseigentümer und -pächter seien zu entschädigen.

Es dürften keine Änderungen der Grundwasserverhältnisse auf den für die landwirtschaftliche Nutzung verbleibenden Flächen eintreten, so das AELF Landshut weiter. Es rege in diesem Zusammenhang die Durchführung eines pflanzensoziologischen Beweissicherungsverfahrens an.

Insbesondere müsse die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen während und nach der Bauzeit (auch die Zuwegung) erhalten bleiben. Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen seien sachgerecht zu rekultivieren, die Bodenfruchtbarkeit müsse erhalten bleiben. Das AELF Landshut halte dazu eine bodenkundliche Baubegleitung, nicht nur eine ökologische, für erforderlich. Bei einem möglichen Misserfolg der Sukzession (Ausgleichsmaßnahme) seien die Nachpflanzungen bereits nach drei Jahren und nicht wie im zu den Antragsunterlagen gehörenden landschaftspflegerischen Begleitplan angegeben erst nach fünf Jahren vorzunehmen.

Die Stellungnahme des AELF Landshut enthielt dann noch ein Hinweisblatt zum Bodenschutz mit den darin gemachten Auflagenvorschlägen.

2.4.3. Amt für Liegenschaften und Wirtschaft der Stadt Landshut

Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaft der Stadt Landshut äußerte sich mit Schreiben vom 14.04.2014. Es begrüßte darin die Maßnahme. Es forderte jedoch eine Entschädigung (Erwerb bzw. Tausch) für in Anspruch genommene, sich im Eigentum der Stadt Landshut bzw. der Stadtwerke Landshut befindende Flächen. Die Stadt Landshut könne ferner gegen Entschädigung Ersatzland für die in Privateigentum stehenden, zur Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen zur Verfügung stellen. Bei der Sanierung des Deichs seien im Übrigen drei Grundstücke betroffen, die im Ökoflächenkataster der Stadt Landshut als Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne eingetragen seien. Dafür sei adäquat Ersatz zu schaffen.

2.4.4. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.

Der Geschäftsführer dieser Vereinigung teilte in seiner E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Landshut vom 06.05.2014 mit, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben habe. Die geplanten Ersatzmaßnahmen für Wald, Tiere und Pflanzen sollten jedoch auch tatsächlich durchgeführt werden.

2.4.5. WWA Landshut als allgemeiner amtlicher Sachverständiger

Das WWA Landshut als allgemeiner amtlicher Sachverständiger zeigte sich in seinem Schreiben vom 05.05.2014 mit dem Vorhaben einverstanden. Neben einer Beschreibung und wasserwirtschaftlichen Würdigung des Vorhabens sind darin verschiedene Auflagenvorschläge u. a. zur Bauausführung und zum Hochwasserschutz enthalten.

2.4.6. Baureferat der Stadt Landshut (vertreten durch das Tiefbauamt der Stadt Landshut)

Mit seinem Schreiben vom 12.05.2014 übermittelte das Tiefbauamt der Stadt Landshut die Stellungnahmen mehrerer, organisatorisch beim Baureferat der Stadt Landshut angesiedelter Dienststellen der Stadt Landshut.

In seiner eigenen Bewertung vom 14.03.2014 begrüßte es das Vorhaben. Es teilte darin jedoch auch mit, dass es davon ausgehe, dass für die Stadt Landshut an den neu erstellten Bereichen weder für den Bau noch für den Unterhaltung eine Kostenbeteiligung vorgesehen sei, auch nicht für die Zufahrtswege einschließlich der Brücken über den Klötzlmühlbach.

Ferner war in dem Schreiben vom 12.05.2014 auch ein solches des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Landshut vom 04.04.2014 enthalten. Dieses meinte darin, dass es zwar grundsätzlich keine Einwände habe. Bei der Sanierung des Deichs seien jedoch auch Grundstücke betroffen, die im Ökoflächenkataster der Stadt Landshut als Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne eingetragen seien. Dafür sei adäquat Ersatz zu schaffen.

Aus der Stellungnahme des Baureferates der Stadt Landshut ist auch eine E-Mail des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut vom 06.05.2014 zu entnehmen, in der dieser kritisierte, dass durch das geplante Siel durch den neuen Deich zur Ableitung von Wasser aus der „Kleinen Isar“ der Hochwasserablauf im Klötzlmühlbach behindert werde. Der Abfluss von Klötzlmühlbachhochwasser müsse aber jederzeit sichergestellt werden.

Schließlich gab das Tiefbauamt der Stadt Landshut der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut noch eine E-Mail des Leiters des Amtes für Bauaufsicht und Wohnungswesen der Stadt Landshut vom 07.05.2014 zur Kenntnis, gemäß der die genannte Dienststelle das Planfeststellungsverfahren „positiv zur Kenntnis“ genommen habe.

2.4.7. Autobahndirektion Südbayern

Diese Stelle teilte in ihrem Schreiben vom 12.05.2014 mit, dass sie auch als Grundstückseigentümerin von dem Vorhaben betroffen sei. Sie habe keine Einwände, sich jedoch erbeten, die Nutzung ihrer Grundstücke über einen Gestattungsvertrag zu regeln.

2.4.8. Bayerischer Bauernverband (BBV), Geschäftsstelle Landshut

In der Stellungnahme bzw. den Einwendungen des BBV, die er mit Schreiben vom 15.05.2014 vorbrachte, wurden Alternativen zur geplanten Baumaßnahme, z. B. ein Deichlückenschluss oder eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt einer Rückverlegung, angesprochen. Ferner komme es zu Eingriffen in Grundeigentum, wobei keine Abwägung durch den Vorhabensträger erfolgt sei. Zufahrten zu einzelnen Grundstücken seien nicht mehr möglich, für die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen würden Entschädigungen gefordert. Des Weiteren konnte aus dem Schreiben der Vorwurf, die Darstellung der Betroffenheiten in den Antragsunterlagen sei ungenau (durch das Vorhaben selbst und während der Bauausführung) entnommen werden. Seitens des BBV wurde im Übrigen noch gewünscht, bei tatsächlicher Ausführung des Vorhabens den Deichhinterweg als landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg zur Erschließung und Anfahrt der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke auszugestalten.

Während des Erörterungstermins sprach der Geschäftsführer des BBV, Geschäftsstelle Landshut zudem noch einmal die Schaffung von Ausgleichsflächen auf dem Deich an.

2.4.9. Bund Naturschutz (BN) in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut

Auch der BN begrüßte in seinem Schreiben vom 15.05.2014 das Vorhaben. Er halte die Durchführung der Maßnahmen mit ständiger bauökologischer Begleitung, Führung eines Bautagebuches sowie einer Erfolgskontrolle in kurzen Abständen für erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen seien teilweise bereits vor dem Bau erforderlich, Brutzeiten seien zu beachten. Die Lerchenfenster seien als Magerwiese zu entwickeln (7.500 m² extensiv bewirtschaftete Fläche).

Der BN schlug in seiner Stellungnahme weiter vor, den bestehenden, im Regelquerschnitt „RQ 1“ dargestellten Feldweg höher zu legen (auf das Niveau der angrenzenden Felder), damit dieser nicht zum „Abflusskanal“ bei Hochwasser werde.

Der Verfasser der Stellungnahme des BN war auch der Ansicht, dass die Hochwasserabflussmenge in die Flutmulde durch die Maßnahme noch geringer werde. Dies habe negative Auswirkungen auf die Innenstadt der Stadt Landshut. Die Wirksamkeit des Sektorwehrs werde zudem geschwächt. Das Mengenverhältnis bei einem Hochwasser mit einem Abfluss von 1.300 m³/s solle deshalb angepasst werden. Die Zuwege seien außerdem für Kiestransporte nur zum Teil geeignet, eine starke Staubentwicklung der Anwohner während der Bauzeit könne nicht ausgeschlossen werden. Der BN schlage deshalb eine teilweise „Teerung“ der Wege im bewohnten Bereich zur Verminderung der Staubentwicklung, ferner eine Konzentration auf möglichst wenige Zufahrten vor.

Seitens des BN wurde ferner angeregt, dass der Auwald zwischen der Flutmulde und dem neuen Deich so weit wie möglich stehen bleiben solle, tiefer liegende Bereiche der Isarauen (Alte Isar, vorhandene Seen und Mulden) zu einem nur bei Hochwasser wirksamen Kanal vom Isarbett zur Flutmulde erweitert werden sollten.

Schließlich stellte der Bund Naturschutz noch in Frage, ob in Anbetracht der in Zukunft nur geringfügig größeren Breite ein Befahren des neuen Deiches im Hochwasserfall tatsächlich möglich sei.

2.4.10. Landesbund für Vogelschutz (LBV) in Bayern e. V., Kreisgruppe Landshut

Der LBV führte in seinem Fax vom 16.05.2014 aus, dass er gegen die Planung keine Einwände habe. Der beim Erörterungstermin am 11.12.2014 anwesende Vertreter der Vereinigung ergänzte dort noch, dass auch nach seiner Ansicht im Vorhabensgebiet mehr Magerrasenflächen geschaffen werden sollten.

2.4.11. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern, Landau an der Isar

Das ALE Niederbayern hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. In seiner entsprechenden E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Landshut vom 27.05.2014 bat es jedoch um weitere Beteiligung im Verfahrensablauf.

Der Vertreter der Behörde führte beim Erörterungstermin am 11.12.2014 noch dazu aus, dass zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgestellt sein müsse. Im Übrigen gingen die Folgekosten der Flurbereinigung zu Lasten des Unternehmensträgers.

2.4.12. Bayerischer Jagdverband e. V., Kreisgruppe Landshut

Der 1. Vorsitzende der genannten Vereinigung teilte bei seiner Vorsprache bei der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut am 30.05.2014 mit, dass der Verband keine Einwände gegen das Vorhaben habe.

2.4.13. Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut

Der Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut stimmte in seinem Schreiben vom 30.05.2014 dem Vorhaben zu. Er begrüßte die Rückverlegung des Deiches besonders. Eine Deichsanierung, alternativ zur beantragten Maßnahme, sei ungleich aufwändiger, da damit erhebliche Eingriffe in ein kartiertes Biotop und die Beseitigung zahlreicher alter Biotopbäume mit einem entsprechend umfangreichen Ausgleich erforderlich würden. Er regte an, die Vorgaben der BayKompV zum Kompensationsbedarf und zur Deichgestaltung noch einmal zu überprüfen. Diese Anforderungen sollten mit denjenigen an die Maßnahme am Bruckberger Deich abgestimmt werden. Im Übrigen sei die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zu sichern und zu dokumentieren.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan und bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, so die Fachstelle weiter, seien das bei ihr unter der Nr. 185 geführte Biotop (mehrere sehr erhaltenswerte alte Eichen im Bereich des neuen Deiches) nicht erfasst und bewertet worden. Das Biotop sei zu erhalten.

Sie rege ferner einen Graben nördlich des neuen Deiches zur Hochwasserabführung bei geschlossenem Siel sowie ggf. eine dazu notwendige geringfügige Verschiebung des neuen Deiches nach Süden an.

Schließlich kritisierte der Fachbereich Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut noch die mangelhafte Darstellung der Auswirkungen der Alternativen zur vorgelegten Planung (Nichtdurchführung, ursprünglich geplanter Deichlückenschluss) bezüglich des Retentionsraumausgleichs, der Auswirkung auf das Grundwasser, des Zusammenhangs zwischen Grundwasser und Hochwasser sowie der Bedeutung der Maßnahme für das Hochwasserrisikomanagement. Nach entsprechenden Erläuterungen des Unternehmers während des Erörterungstermins betrachtete der Sachbearbeiter beim Fachbereich Naturschutz diesen Punkt dann allerdings als mittlerweile geklärt und erledigt.

2.4.14. Stadtwerke Landshut

Die Stadtwerke Landshut nahmen in ihrem Schreiben vom 30.06.2014 zunächst als Träger des Trinkwasserschutzgebietes „Münchnerau-Siebensee“ Stellung. Sie betonten dabei, dass die Maßgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten seien. Durch die Maßnahme fielen ökologisch bewirtschaftete Flächen, die jedoch zu einem großen Teil dem Erhalt der guten Qualität des Trinkwassers dienten, weg. Es solle jedoch alles versucht werden, diese zu erhalten bzw. eine Ausweitung dieser Flächen zu erreichen.

In ihrer Eigenschaft als von dem Vorhaben betroffene Grundstückseigentümer teilten die Stadtwerke Landshut mit, dass sie ca. 6,8 ha Aufforstung und Jungauwald im von der Maßnahme betroffenen Bereich besäßen. Es seien Beeinträchtigungen durch Überflutungen und Durchschneidung zu befürchten. Sie forderten deshalb, die durch Hochwasser verursachten Schäden an den Aufforstungen zu ersetzen, davon betroffenen Jungwald umzupflanzen sowie beschädigte Wildschutzzäune wiederherzustellen.

Diese Sorge konnten die Vertreter des Unternehmers während des Erörterungstermins am 11.12.2014 entkräften. Sie meinten dazu, dass eine besondere Sorgfalt beim Betrieb der Baustelle selbstverständlich gewährleistet werde. Durch die Maßnahme verursachte zusätzliche Hochwasserschäden seien nicht zu erwarten. Ggf. erforderliche Umpflanzungen bzw. Wiederherstellung der Wildschutzzäune würden dann auch durchgeführt.

Der beim Erörterungstermin anwesende Vertreter der Stadtwerke Landshut erklärte daraufhin dort, dass sich die Einwendung damit teilweise erledigt habe. Er bekräftigte jedoch noch einmal die „oberste Priorität“ des Trinkwasserschutzes. Durch die Baumaßnahme sollte dieser möglichst noch verbessert werden.

Das WWA Landshut nahm zu den Bewertungen der genannten Träger öffentlicher Belange in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 05.08.2014, ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2014 Stellung. Die amtliche Sachverständige beim WWA Landshut tat dies dann noch mit Schreiben vom 12.11.2014.

2.5. Beteiligung der privaten Grundstückseigentümer

Jeweils mit Schreiben vom 07.03.2014 bat die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut die im Grundstücksverzeichnis genannten Eigentümer/-innen der von dem Vorhaben betroffenen Privatgrundstücke, nämlich

- die Autobahndirektion Südbayern, München
- Herrn Josef Baumgartner, Landshut
- Frau Renate Eichstetter, Landshut
- die Filialkirchstiftung Münchnerau, Altdorf-Eugenbach
- Frau und Herrn Elisabeth und Jakob Fischer, Landshut
- Herrn Ludwig Groll, Landshut
- Herrn Alfred Hartlmüller, Landshut
- Herrn Sebastian Haun, Bruckberg-Gündlkofen
- Herrn Heinz Haun, Landshut
- Frau Magdalena Heerklotz, Landshut
- Herrn Georg Maier jun., Landshut
- Frau und Herrn Katharina und Ludwig Manhart, Bruckberg
- Herrn Ludwig Maß, Landshut
- Herrn Herbert Mayer, Landshut
- Herrn Michael Moosbühler, Landshut
- Frau und Herrn Paula und Georg Neumaier, Landshut
- Frau Gertrud Pelzer, Landshut
- Herrn Franz Xaver Reiter jun., Landshut
- Frau Franziska Schwaiger, Landshut
- Herrn Karl Schwaiger jun., Landshut
- Herrn Xaver Spitzauer, Landshut
- Herrn Martin Stanglmayer, Landshut
- Herrn Helmut Weitzl, Landshut
- Frau Marianne Wutzer, Landshut und
- Herrn Johann Zirngibl jun., Landshut,

dazu ggf. bis spätestens 16.05.2014 bei ihr Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen und ggf. dazu Stellung zu nehmen. Sollte sie bis zu diesem Datum nichts von Ihnen gehört haben, werde sie von ihrem uneingeschränkten Einverständnis mit der Maßnahme ausgehen.

2.6. Einwendungen

Insgesamt gingen 25 private Einwendungen ein. Einige der Einwendungsführer wurden dabei von den Herren Rechtsanwälten Hartwig Schneider, München (15 Einwender) bzw. Anton Wackerbauer, Ergolding (1 Mandant) vertreten.

Die Einwendungen sind in Anbetracht der Tatsache, dass sie überwiegend identische Argumente enthalten, nachfolgend nach Themengebieten zusammengefasst aufgeführt.

- a) Ausführung des Vorhabens überhaupt notwendig? Wurden bei der Planung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt (Stichwort „Verschwendung von Steuergeldern“)? Gibt es auch weniger belastende Alternativen wie z. B. die Errichtung von Sickergräben oder die Durchführung von Gewässerräumungen?

Die Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens konnten nach entsprechenden Erläuterungen des Unternehmers jedoch schon während des Erörterungstermins am 11.12.2014 ausgeräumt werden. Damals bereits meldete auf entsprechende Nachfrage der Verhandlungsleiterin, ob diese weiterhin bestünden, keiner der Anwesenden mehr Bedenken an.

- b) Durch eine ungenaue Darstellung in den Antragsunterlagen (vom Vorhaben selbst sowie während der Bauausführung) sind die Betroffenheiten unklar. Die Planung selbst ist wegen fehlender Angaben zu Arbeitsflächen, zu Bedarfsflächen und zu künftigen Grundstückszufahrten ungenau. Es fehlen Erläuterungen dazu, warum eine Deichverbesserung ungünstiger ist als eine Deichverlegung. Was ist unter den im Erläuterungsbericht erwähnten „Wunscherwerbsflächen“ zu verstehen?
- c) Das in den Antragsunterlagen enthaltene Grundstücksverzeichnis weist Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auf.

Herr Rechtsanwalt Schneider wiederholte dies im Erörterungstermin. Es sei nicht in Ordnung, dass die Grundstücke offen zuordenbar seien. Er habe dies aber eher als rechtliche Feststellung, weniger als Einwendung gemeint.

- d) Bezüglich der mit der Ausführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in ihr Grundeigentum fand keinerlei Abwägung durch den Vorhabensträger statt. Teilweise sind die Zufahrten zu den Grundstücken der Einwendungsführer nicht mehr möglich, es werden, zum Teil in existenzgefährdender Weise, landwirtschaftliche, betriebsnotwendige Flächen entzogen.
- e) Gibt es Alternativen zur gegenständlichen Maßnahme wie z. B. die Schließung der im „Münchnerauer Deich“ bestehenden Lücke oder eine Verschiebung des Deiches nach

Süden zur vorrangigen Inanspruchnahme öffentlicher Flächen? Warum wurde ein Deichlückenschluss anstelle der jetzt geplanten Sanierung bzw. Rückverlegung des Deiches nicht angedacht? Die Hochwassersituation bzw. der Hochwasserschutz für den Stadtteil Münchnerau würden dabei erheblich verbessert, die nötigen Grundstücke könnten notfalls im Enteignungsweg erworben werden.

Herr Rechtsanwalt Schneider führte dazu im Erörterungstermin aus, er poche zwar auf die Einwendung, sehe einen möglichen Deichlückenschluss aber ebenso wie der Vorhabensträger als „Ergänzung“, als zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahme zu der beantragten.

- f) Eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt der geplanten Rückverlegung ist für die betroffenen Grundstückseigentümer weniger belastend und zu bevorzugen. Der durch die Rückverlegung gewonnene Retentionsraum ist nur relativ gering.
- g) Durch die beantragte Maßnahme bzw. die schon erfolgte Aufschüttung des Holzfeilerweges verschärft sich die Grund- und Hochwassersituation (Ansteigen des Grundwassers bzw. Ableiten von Hochwasser in Richtung Münchnerau). Möglicherweise wird der Abfluss von Hochwasser des Klötzlmühlbaches durch den rückverlegten Deich behindert. Das dazu geplante Siel zur Ableitung dieses Wassers über die so genannte „Kleine Isar“ ist nicht ausreichend dimensioniert. Eine Grundwasserbeweissicherung ist erforderlich.
- h) Die geplante Baumaßnahme hat einen negativen Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet der Isar.
- i) Detailkritikpunkte an der geplanten Bauausführung wie eine flacher zu gestaltende Anböschung des Deichbermenweges, Verzicht auf landseitige Schutzstreifen, Frage nach dem Sinn eines Rückhaltebereichs im Wasserschutzgebiet.
- j) Naturdenkmäler fallen dem Vorhaben „zum Opfer“.
- k) Mehrere Personen wünschten sich in ihren Einwendungen die Einräumung eines Fahrtrechts auf dem Deichbermenweg.
- l) Allgemeine Kritikpunkte wie grundsätzlich fehlende Sickergräben, Schutzhecken, Feldraine und Uferrandstreifen, die Forderung nach einer Einschränkung des Maisanbaus und einer verstärkten Unterhaltung der Flüsse.
- m) Ausführungen zum Flurbereinigungsverfahren wie z. B. die nicht wünschenswerte Zuteilung von verfüllten Kiesabbauflächen sowie der Wunsch nach Ersatzland.

Das WWA Landshut nahm zu den vorgebrachten Einwendungen in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 05.08.2014, ergänzt mit Schreiben vom 27.10.2014 Stellung. Die amtliche Sachverständige beim WWA Landshut tat dies mit Schreiben vom 12.11.2014.

2.7. Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden im Erörterungstermin am 11.12.2014 im Neuen Plenarsaal des Rathauses der Stadt Landshut erörtert. Der Termin war zuvor im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 01.12.2014 (Amtsblatt Nr. 24, Seite 262) öffentlich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und Einwendungsführer waren im Übrigen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.11.2014 bzw. 18.11.2014 gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in der Niederschrift vom 27.01.2015, die mit Schreiben vom 04.02.2015 an die Beteiligten versandt wurde, festgehalten.

2.8. Einräumung einer Gelegenheit zur Äußerung zum Bescheidsentwurf, Bescheids-erlass

Mit E-Mail vom 24.04.2015 (Empfangsbestätigung liegt vor) wurde dem Unternehmer der Bescheidsentwurf zugesandt mit der Bitte, sich dazu ggf. bis spätestens 22.05.2015 zu äußern. Sollte er bis dahin nichts von sich hören lassen, so werde die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut von seinem uneingeschränkten Einverständnis damit ausgehen.

Sie teilte ihm ferner mit, dass bisher aufgrund der noch ausstehenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Landshut noch nicht über seinen Antrag vom 16.01.2015 auf die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entschieden werden konnte. Dies sollte jedoch ebenfalls in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Er antwortete darauf mit E-Mail vom 11.05.2015. In dem angehängten Bescheidsentwurf bat der Unternehmer um die Vornahme überwiegend redaktioneller Änderungen, die die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut dann auch vornahm. Allerdings enthielt der vom Unternehmer modifizierte Bescheidsentwurf auch die Streichung mehrerer Nebenbestimmungen, denen die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut nur zum Teil nachkommen konnte.

In einer weiteren E-Mail des zuständigen Sachbearbeiters im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut an den Projektleiter für das Vorhaben im WWA Landshut vom 13.05.2015 wurde dann mitgeteilt, dass nach wie vor die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers vom 16.01.2015 auf die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehle. Eine nochmalige Prüfung habe ergeben, dass doch die RNB dafür zuständig sei. Diese werde einen gesonderten Bescheid dazu erlassen. Aufgrund des Zusammenhangs der beiden Verfahren konnte der Planfeststellungsbeschluss erst nach dem Vorliegen der Zusage der RNB, dass die Erteilung der Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden könne (diese ging am 24.06.2015 bei der Stadt Landshut ein), erlassen werden.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG als Untere Wasserrechtsbehörde sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Nicht zuständig ist die Stadt Landshut dagegen für die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers vom 16.01.2015 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Ausnahmegenehmigung fällt nicht unter die Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Grundsätzlich sind zwar außer dem Planfeststellungsbeschluss weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben nicht erforderlich, die sachliche Zuständigkeit für all diese Entscheidungen geht auf die Planfeststellungsbehörde über. Dies betrifft nach Auffassung der Stadt Landshut allerdings nur diejenigen, die zeitgleich mit dem zugrundeliegenden Vorhaben beantragt wurden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Antrag auf Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses wurde bereits mit Schreiben vom 06.03.2014 gestellt, der Antrag auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG erst mit Schreiben vom 16.01.2015, also sogar nach Durchführung des Erörterungstermins. Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG lag auch nicht mit aus, so dass möglicherweise davon Betroffene auch nicht mit darin Einsicht nehmen und ggf.

Einwendungen erheben konnten. Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich des Antrags auf die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist jedoch schon aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll und würde das Planfeststellungsverfahren massiv verzögern. Die RNB wird deshalb in eigener Zuständigkeit über den Antrag auf die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entscheiden, einen gesonderten Bescheid erlassen.

1.2. Notwendigkeit der Planfeststellung

1.2.1. Gewässerausbau

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers der Planfeststellung. Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, einem Gewässerausbau i. S. d. § 68 Abs. 1 WHG gleich. Die gegenständliche Maßnahme bedarf demzufolge grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung.

1.2.2. keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Die gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergab, dass eine solche nicht notwendig ist.

Zu berücksichtigende Kriterien sind vorliegend die Merkmale des Vorhabens (hier insbesondere die Größe des Vorhabens und die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft), der Standort des Vorhabens (hier vor allem zu berücksichtigen die bestehende Nutzung des Gebiets für landwirtschaftliche Nutzungen) und die Merkmale möglicher Auswirkungen wie z. B. deren Ausmaß, Schwere und Komplexität, ihre Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer und Häufigkeit.

Durch die Ausführung der Maßnahme wird zwar teilweise die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen beeinträchtigt bzw. nicht mehr möglich sein. Der Unternehmer ist jedoch bestrebt, diese Einschränkungen zu minimieren bzw. z. B. durch die Gestellung von Ersatzflächen auszugleichen. Eventuell erforderliche vorübergehende Flächeninanspruchnahmen werden nach seiner Auskunft rechtzeitig vor der Ausführung der Baumaßnahme mit den jeweiligen Betroffenen abgestimmt und ggf. privatrechtlich geregelt.

Die Erstellung der Anlage bewirkt auch keinen nachteiligen Einfluss z. B. auf den Hochwasserabfluss in der Isar, negative Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten.

In der entsprechenden Stellungnahme des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Prösl, Velden, vom 14.11.2014 führte dieses u. a. aus, dass durch die Rückverlegung des Deiches auch die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes gleich bleibe.

Auch sonst kann das Vorhaben nach Einschätzung der Stadt Landshut (§ 3 c Satz 1 Halbsatz 2 UVPG) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit entbehrlich.

1.2.3. Planfeststellungsverfahren

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Kriterien des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Planfeststellung sind anwendbar (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG). Eine Plangenehmigung kann demzufolge schon deshalb nicht erteilt werden, da durch die Maßnahme Rechte anderer (hier: das Grundeigentum einiger Landwirte) sehr wohl beeinträchtigt werden, schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums bisher nicht vorliegen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Eine Rolle spielt aber auch die große Zahl der Beteiligten, die Ungewissheit über mögliche Beeinträchtigungen in Rechten und der Ausschluss von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Änderungsansprüchen.

Im vorliegenden Fall wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, auch weil nach der Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des Planfeststellungsbeschlusses sämtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Änderungsansprüche Betroffener ausgeschlossen sind (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Der Gewässerausbau bedarf also der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Ferner werden dadurch alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Die wasserrechtliche Planfeststellung hat gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG Konzen-

trationswirkung. Es handelt sich dabei um eine formelle, d. h. um eine Genehmigungs-, Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Andere behördliche Gestattungen werden durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, nicht jedoch die mit Schreiben des Unternehmers vom 16.01.2015 beantragte Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. dazu Ausführungen zu C. 1.1.).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben „Sanierung bzw. Rückverlegung des „Münchnerauer Deiches“ linksseitig der Flutmulde bzw. der Isar zwischen Flutmulden-km 6 + 000 und Autobahn-km ca. 53,900 der BAB A 92 (Nähe Echingerhof)“ wird zugelassen, weil es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung des Gewässerausbaus ist auch im Hinblick auf die unter der Ziffer A.2. dieses Bescheides angeordneten enteignungsrechtlichen Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2. Planungsalternativen und Abschnittsbildung

2.2.1. Planungsalternativen

Einige Einwander brachten Alternativen wie z. B. die Schließung der im „Münchnerauer Deich“ bestehenden Lücke oder eine Verschiebung des Deiches nach Süden zur vorrangigen Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Sprache. Es stelle sich die Frage, warum ein Deichlückenschluss anstelle der jetzt geplanten Sanierung bzw. Rückverlegung des Deiches nicht angedacht worden sei. Die Hochwassersituation bzw. der Hochwasserschutz für den Stadtteil Münchnerau würden dabei erheblich verbessert, die nötigen Grundstücke könnten notfalls im Enteignungsweg erworben werden.

Ein Deichlückenschluss ist jedoch aus heutiger wasserrechtlicher Sicht nicht mehr möglich. Gemäß § 77 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteraum (Retentionsraum) zu erhalten. Der durch einen Deichlückenschluss entstehende Retentionsraumverlust ist demzufolge unzulässig und müsste ausgeglichen werden (§ 77 Satz 2 WHG). Dafür stehen allerdings keine Flächen zur Verfügung, weshalb diese Alternative ausscheiden muss.

Die ebenfalls von einigen Einwendern ins Gespräch gebrachte Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt der geplanten Rückverlegung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Sie wäre ungleich aufwändiger, im Übrigen aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Dadurch ergäben sich erhebliche Eingriffe in ein kartiertes Biotop, die Beseitigung zahlreicher alter Biotopbäume mit entsprechend umfangreichem Ausgleich würde erforderlich. Die Rückverlegung des Deiches bedeutet ferner eine Minimierung des Eingriffs in private Flächen. Der gemäß den Antragsunterlagen vergleichsweise geringe Zugewinn an Retentionsraum kann in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, da Vorhaben mit der Absicht, damit Retentionsraum zu gewinnen, bereits isaraufwärts durchgeführt worden sind. Diese tragen damit zum gesamten Hochwasserschutzsystem an der Isar bei.

2.2.2. Abschnittsweise Ausführung

Das Gesamtvorhaben soll in drei Bauabschnitten ausgeführt werden, insbesondere, um mit den Arbeiten unmittelbar nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auf den Flächen, die sich bereits im Eigentum des Unternehmers befinden, beginnen zu können. Die einzelnen Abschnitte sind in der Ziffer A.1. dieses Bescheides genannt.

2.2.3. „Planungstorso“

Nach Ansicht der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut ist dieses Vorgehen legitim. Eine „abschnittsweise Zulassung“ ist gemäß § 69 Abs. 1 WHG zulässig. Gemäß dieser Vorschrift können Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Durch die Abschnittsbildung wird die Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens nicht unmöglich gemacht. Jeder einzelne BA könnte, auch wenn die übrigen nicht erfolgen sollten, als Planungstorso Bestand haben.

2.2.4. Prüfung weiterer Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante wie z. B. die Errichtung von Sickergräben oder die Durchführung von Gewässerräumungen, gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausscheiden (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, <http://www.bverwg.de/240409B9B10.09.0>, vgl. auch Urteile des BVerwG vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95 in BVerwGE 100, 238 <249 f.> und vom 20.05.1999, Az. 4 A

12.98 in NVwZ 2000, 555). Die Variantenuntersuchung ist im Übrigen Sache der fachplanerischen Abwägung.

2.3. Planrechtfertigung

Vorliegend handelt es sich um die Planfeststellung für ein gemeinnütziges, also dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Unter Wohl der Allgemeinheit sind nicht nur wasserwirtschaftliche Belange, sondern sämtliche öffentlichen Interessen zu verstehen (so schon BayVGH, BayVBI 1979, 178). Zum Wohl der Allgemeinheit ist ein Eingriff in die Rechte Dritter zulässig. Da die Planung ihre Rechtfertigung, insbesondere im Hinblick auf die durch Art. 14 GG ausgesprochene Gewährleistung des Eigentums, nicht in sich trägt, bedarf sie einer solchen. Diese ist gegeben, wenn der geplante Gewässerausbau, gemessen an der Verwirklichung der vom Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange, objektiv erforderlich ist. Strikte Erforderlichkeit ist nicht nötig; es reicht, wenn die konkrete Maßnahme vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, NJW 1986, 80). Dies ist im gegenständlichen Verfahren der Fall:

Wie sich nicht zuletzt während des Hochwassers an der Isar im Juni 2013 zeigte, entspricht der „Münchenerauer Deich“ nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Ebenso sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 507-1 zu erfüllen. Auf dem gesamten Deichabschnitt ist kein Deichhinterweg vorhanden. Der Deich ist im Hochwasserfall daher nur schwer zu kontrollieren und auch eine eventuell erforderliche Deichverteidigung im Hochwasserfall nur schwer zu realisieren. Weitere Defizite der Hochwasserschutzanlage sind die nicht ausreichende Höhe für die Bemessungshochwasserstände sowie die teilweise nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schutzstreifen beiderseits des Deiches. Diese Schutzstreifen (sowohl land- als auch wasserseitig) dienen der Deichüberwachung und im Bedarfsfall der Deichverteidigung. Auch die Unterhaltung der Deiche wird durch diese Schutzstreifen verbessert. Einzelbäume sind ebenfalls nicht zulässig auf dem Deich, sofern in diesem Bereich keine statisch wirksame Innendichtung vorhanden ist.

Diese Punkte entsprechen somit nicht der DIN 19712 und sind zwingend nachzubessern.

2.4. Planungsleitsätze

Planungsleitsätze sind nach der Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1986, 82) gesetzliche Regelungen, die bei der gemeinnützigen Planfeststellung zwingende Beachtung verlangen und auch im Rahmen der planerischen Abwägung nicht über-

wunden werden können. Ein planerischer Gestaltungsspielraum ist hierbei nicht eröffnet. Planungsleitsätze können sich aus dem Wasserrecht selbst oder anderen Gesetzen ergeben. Vorliegend stehen dem Vorhaben Planungsleitsätze nicht entgegen.

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Dies ist hier der Fall, die gegenständliche Maßnahme dient im Gegenteil der Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Nach § 32 Abs. 1 WHG ist es unzulässig, feste Stoffe in ein Gewässer einzubringen, um sich ihrer zu entledigen. Eine derartige Gewässerverunreinigung ist durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme nicht zu befürchten.

Schließlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG gar nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Derartige nicht ausgleichbare Eingriffe in die Natur und Landschaft liegen jedoch nicht vor.

2.5. Abwägung

Die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange müssen untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Hierbei sind die gesetzlichen Ziele und Wertungen zu beachten.

2.5.1. Öffentliche Belange

2.5.1.1. Raumplanungsrecht

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Entscheidungen öffentlicher Stellen (hier: dieser von der Stadt Landshut erlassene Planfeststellungsbeschluss) über die Zulässig-

keit raumbedeutsamer Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG). Die Anlage zu § 1 LEP enthält unter Ziffer 7.2.5 folgenden Grundsatz:

„7.2.5 Hochwasserschutz

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.“

Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen in jeder Hinsicht.

Bezüglich der örtlichen Bauleitplanung teilte das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Landshut mit Schreiben vom 04.04.2014 mit, dass es grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben habe. Bei der Sanierung des Deichs seien Grundstücke betroffen, die im Ökoflächenkataster der Stadt Landshut als Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne eingetragen seien. Dafür sei adäquat Ersatz zu schaffen.

Nachdem aber ein Vertreter des Unternehmers schon während des Erörterungstermins am 11.12.2014 darüber informierte, dass diesbezüglich schon Verhandlungen mit dem Amt für Liegenschaften und Wirtschaft der Stadt Landshut im Gange seien, eine Einigung herbeigeführt werde, sieht die Untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut keinen Anlass, an der Erfüllung auch dieses Erfordernisses der Raumordnung zu zweifeln.

2.5.1.2. Wasserwirtschaft

Als Träger der Ausbau- (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG) und Unterhaltungslast (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG) an der Isar ist der Freistaat Bayern gesetzlich dazu verpflichtet, „seine“ Hochwasserschutzanlagen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Dabei ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

2.5.1.3. Naturschutz- und Landschaftspflege

Durch den Bau der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen werden auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Wie der Fachbereich

Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut (Untere Naturschutzbehörde) in seinem Schreiben vom 30.05.2014 ausführte, ist davon das Biotop Nr. 185 (mehrere sehr erhaltenswerte alte Eichen im Bereich des neuen Deiches) betroffen. Dieses Biotop sei zu erhalten.

Der Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Ziffer A.5.2. Buchstabe j) Abs. 2) Rechnung getragen. Ein Vertreter des Unternehmers sagte dies außerdem bereits während des Erörterungstermins am 11.12.2014 zu.

2.5.1.4. Landwirtschaft

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Ausführung der Maßnahme wird teilweise die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen beeinträchtigt bzw. nicht mehr möglich sein. Der Unternehmer ist jedoch bestrebt, diese Einschränkungen zu minimieren bzw. z. B. durch die Gestellung von Ersatzflächen auszugleichen. Im Übrigen wurden entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz bzw. zur Wahrung der Interessen der davon betroffenen Landwirte in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe oben Ziffer A.5.2. Buchstaben l) - n), p), q) und u)). Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt somit, dass der Gewässerausbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl für die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der Belastung einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der Notwendigkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes und der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht möglich. Es ist nichts für die Annahme von negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur, insbesondere der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe oder die Existenzgefährdung einzelner Betriebe ersichtlich.

2.5.1.5. städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange, insbesondere das Ortsbild, werden durch die Planung nicht nachteilig berührt.

2.5.1.6. öffentliche Versorgung

Die Planung steht Belangen der öffentlichen Versorgung nicht entgegen. Das Vorhabensgebiet erstreckt sich zwar zum Teil auf das Gebiet des Trinkwasserschutzbereiches „Münchnerau-Siebensee“. Außerdem fallen durch die Maßnahme ökologisch bewirtschaftete Flächen, die zu einem großen Teil dem Erhalt der guten Qualität des Trinkwassers dienen, weg. Die amtliche Sachverständige beim WWA Landshut schlug

jedoch in ihrer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren entsprechende Schutzauflagen u. a. mit dem Ziel, diese ökologisch bewirtschafteten Flächen zu erhalten bzw. eine Ausweitung dieser Flächen zu erreichen, vor. Diese und andere Nebenbestimmungen zum Schutz des Trinkwassers wurden unter den Ziffern A.5.1. Buchstabe d), A.5.2. Buchstaben a) Abs. 2, b), l) und u) Abs. 3 und 5 in diesen Beschluss aufgenommen.

2.5.1.7. Denkmalschutz

Auch den Belangen des Denkmalschutzes wird Rechnung getragen. Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabensgebietes nicht bekannt.

2.5.2. private Einwendungen

2.5.2.1. Einwendungen mit gleichlautendem oder gleichsinnigem Vorbringen

2.5.2.1.1. Ausführung des Vorhabens überhaupt notwendig?

Die Einwendung wird **für erledigt erklärt**.

Die Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens konnten nach entsprechenden Erläuterungen des Unternehmers schon während des Erörterungstermins am 11.12.2014 ausgeräumt werden. Damals bereits meldete auf entsprechende Nachfrage der Verhandlungsleiterin, ob diese weiterhin bestünden, keiner der Anwesenden mehr Bedenken an.

Im Übrigen ist die Maßnahme notwendig und alternativlos. Dies zeigte sich nicht zuletzt bei dem Hochwasserereignis im Juni 2013. Der „Münchenerauer Deich“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Ebenso sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 507-1 zu erfüllen. Auf dem gesamten Deichabschnitt ist kein Deichhinterweg vorhanden. Der Deich ist im Hochwasserfall daher nur schwer zu kontrollieren und auch eine eventuell erforderliche Deichverteidigung im Hochwasserfall ist nur schwer zu realisieren. Weitere Defizite der Hochwasserschutzanlage sind die nicht ausreichende Höhe für das Bemessungshochwasser ($HQ_{100} + 1,0$ m Freibord) sowie die teilweise nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schutzstreifen beiderseits des Deiches. Diese Schutzstreifen (sowohl land- als auch wasserseitig) dienen der Deichüberwachung und im Bedarfsfall der Deichverteidigung. Auch die Unterhaltung der Deiche wird durch diese Schutzstreifen verbessert. Einzelbäume sind ebenfalls nicht zulässig auf dem Deich, sofern in diesem Bereich keine statisch wirksame Innendichtung vorhanden ist. Diese Punkte entsprechen somit nicht der DIN 19712 und sind zwingend nachzubessern.

2.5.2.1.2. Wurden bei der Planung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt (Stichwort „Verschwendung von Steuergeldern“)?

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Planung selbstverständlich auch unter Einbeziehung wirtschaftlicher Aspekte durchgeführt wurde. Dies ist schon gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO, wonach bei der Ausführung des Haushaltsplans, also u. a. bei der Verwendung der damit bereitgestellten finanziellen Mittel, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind, so vorgeschrieben.

2.5.2.1.3. Gibt es auch weniger belastende Alternativen wie z. B. die Errichtung von Sickergräben oder die Durchführung von Gewässerräumungen?

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Wie oben unter den Ziffern C.2.2.1. und C.2.5.2.1.1. schon ausgeführt, gibt es zu der beantragten Maßnahme keine Alternative. Der „Münchenerauer Deich“ entspricht nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

2.5.2.1.4. Durch eine ungenaue Darstellung in den Antragsunterlagen sind die Betroffenen (vom Vorhaben selbst sowie während der Bauausführung) unklar.

Die Einwendung wird **teilweise zurückgewiesen**.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Unternehmers, dass die vom Vorhaben (nicht diejenigen während der Bauausführung) betroffenen Grundstücke und deren Eigentümer sehr wohl aus den Antragsunterlagen hervorgehen, an. Sie enthalten neben der textlichen Auflistung der betroffenen Grundstücke und deren Eigentümer in einem Grundstücksverzeichnis auch Kartenmaterial im Maßstab 1 : 1.500, auf dem die Grundstücke der betroffenen Eigentümer quadratmetergenau dargestellt sind. Diese genauere Kennzeichnung der betroffenen Flächen, etwa in Form quadratmetergenauer Angaben, ist von Rechts wegen gar nicht erforderlich. Soweit es für etwaige Einwender oder Kläger mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, die Grenzziehung in der Praxis umzusetzen, ändert dies nichts an der Bestimmtheit der Antragsunterlagen und somit dieses Planfeststellungsbeschlusses (die Antragsunterlagen sind ein Bestandteil dieses Bescheides, siehe oben). Es ist zulässig, das betroffene Gebiet im Grundstücksverzeichnis grob zu beschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf diese Karten anzugeben (vgl. VG Regensburg vom 13.10.2008, Az. RN 8 K 08.535 mit Hinweis auf BVerwG vom 31.1.2001 Az. 6 CN 2/00 m. w. N.; auch Kopp /Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage 2008, Rn. 53 zu § 41; hinsichtlich des gewählten Kartenmaßstabes

vgl. den Rechtsgedanken des für den Erlass von Verordnungen geltenden Art. 51 Abs. 3 LStVG).

Im Übrigen wird der Einwendung **durch** die Aufnahme der in der Ziffer A.5.2. Buchstabe v) genannten **Nebenbestimmung Rechnung getragen**. Der Unternehmer hatte ja selbst beim Erörterungstermin am 11.12.2014 ausgeführt, dass die Zufahrt zur Baustelle und eventuell erforderliche vorübergehende Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit noch rechtzeitig vor der Ausführung der Baumaßnahme mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgestimmt und ggf. privatrechtlich geregelt würden.

2.5.2.1.5. Die Planung ist wegen fehlender Angaben zu Arbeitsflächen, zu Bedarfsflächen und zu künftigen Grundstückszufahrten ungenau.

Die Einwendung wird **teilweise zurückgewiesen, im Übrigen** wird ihr **durch** die Aufnahme der in der Ziffer A.5.2. Buchstabe v) genannten **Nebenbestimmung Rechnung getragen**. Zur Begründung darf auf die Ausführungen in der vorhergehenden Ziffer C.2.5.2.1.4. verwiesen werden. Die Grundstückszufahrten bleiben lt. den Ausführungen eines Vertreters des Unternehmers während des Erörterungstermins am 11.12.2014 erhalten.

2.5.2.1.6. Es fehlen Erläuterungen dazu, warum eine Deichverbesserung ungünstiger ist als eine Deichverlegung.

Der Einwendung wird **stattgegeben**.

Die fehlenden Erläuterungen, warum eine Deichverbesserung ungünstiger ist als die Deichverlegung, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in der Tat zu bemängeln. Sie wären im Hinblick auf die Bestimmtheit der Antragsunterlagen und somit dieses Planfeststellungsbeschlusses (die Antragsunterlagen sind ein Bestandteil dieses Bescheides, siehe oben) wünschenswert gewesen. Wie oben unter der Ziffer C.2.2.1. aber schon ausgeführt, gibt es keine Alternative zu der beantragten Maßnahme. Eine Sanierung des Deichs wäre ungleich aufwändiger, im Übrigen aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Dadurch ergäben sich erhebliche Eingriffe in ein kartiertes Biotop, die Beseitigung zahlreicher alter Biotopbäume mit entsprechend umfangreichem Ausgleich würde erforderlich. Die Rückverlegung des Deiches bedeutet ferner eine Minimierung des Eingriffs in private Flächen. In seiner Stellungnahme zum Bescheidsentwurf vom 11.05.2015 teilte der Unternehmer im Übrigen dazu noch mit, dass der Eingriff in die Waldbestände bei beiden Varianten (Sanierung auf Bestandstrasse oder Rückverlegung) zwar annähernd gleich sei (1,8 ha zu 1,9 ha). Durch den Rückbau des bestehenden Deiches könnten aber parallel 2,25 ha Waldflächen gleichzeitig für das Gesamtvorhaben ausgeglichen werden. Diese wären

bei einer Sanierung auf der Bestandstrasse zusätzlich außerhalb des Auwaldbereichs auf landwirtschaftlichen Flächen landeinwärts zu erwerben und aus der Bewirtschaftung zu nehmen.

2.5.2.1.7. Was ist unter den im Erläuterungsbericht erwähnten „Wunscherwerbsflächen“ zu verstehen?

Die Einwendung wird **für erledigt erklärt**.

Die Bedeutung dieses Begriffs wurde während des Erörterungstermins am 11.12.2014 durch einen Vertreter des Unternehmers erläutert (Flächen, die nicht unbedingt zur Durchführung der Maßnahme gebraucht werden). Sie sind auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Hinweis zu Ziffer A.4. Buchstabe c) dieses Bescheides).

2.5.2.1.8. Grundstücksverzeichnis weist Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auf.

Die Einwendung wird **für erledigt erklärt**.

Der Einwendungsführer führte bereits im Erörterungstermin aus, dass er diesen Vorwurf eher als rechtliche Feststellung, weniger als Einwendung gemeint habe. Im Hinblick auf die Wirksamkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unerheblich, dass die Grundstücke offen zuordenbar sind. Außer den Vornamen und Namen der Eigentümer sind in dem Grundstücksverzeichnis auch keine weiteren persönlichen Daten genannt. Entscheidend im Hinblick auf die Bestimmtheit der Antragsunterlagen und somit dieses Planfeststellungsbeschlusses (die Antragsunterlagen sind ein Bestandteil dieses Bescheides, siehe oben) ist vielmehr, dass überhaupt ein Grundstücksverzeichnis darin enthalten ist. Das Fehlen eines solchen stellte nicht nur einen Mangel des Verwaltungsverfahrens dar, dieser Mangel haftete gerade auch dem das Verwaltungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbescheid an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 15.04.2014, Az. 8 B 12.1457, zu finden unter <http://openjur.de/u/688133.html>).

2.5.2.1.9. Bezüglich der mit der Ausführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in ihr Grundeigentum fand keinerlei Abwägung durch den Vorhabensträger statt.

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Es wäre nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zwar schon im Hinblick auf die Bestimmtheit der Antragsunterlagen und somit dieses Planfeststellungsbeschlusses (die Antragsunterlagen sind ein Bestandteil dieses Bescheides, siehe oben), wünschenswert

gewesen, nicht nur das Ergebnis der Planungsüberlegungen (z. B. geringstmöglicher Flächenverbrauch durch die Wahl der neuen Deichtrasse gegenüber Sanierung auf Bestand) zum Beispiel im Erläuterungsbericht darzustellen, sondern auch die im Vorfeld vorgenommenen Überlegungen und Fragestellungen selbst. Dass es diese gab, daran bestehen jedoch keine Zweifel und wurde von einem Vertreter des Unternehmers während des Erörterungstermins am 11.12.2014 auch glaubwürdig dargelegt.

In seiner Stellungnahme zum Bescheidsentwurf vom 11.05.2015 teilte der Unternehmer dann noch mit, dass der Eingriff in die Waldbestände bei beiden Varianten (Sanierung auf Bestandstrasse oder Rückverlegung) annähernd gleich sei (1,8 ha zu 1,9 ha). Durch den Rückbau des bestehenden Deiches könnten aber parallel 2,25 ha Waldflächen gleichzeitig für das Gesamtvorhaben ausgeglichen werden. Diese wären bei einer Sanierung auf der Bestandstrasse zusätzlich außerhalb des Auwaldbereichs auf landwirtschaftlichen Flächen landeinwärts zu erwerben und aus der Bewirtschaftung zu nehmen.

2.5.2.1.10. Teilweise sind die Zufahrten zu den Grundstücken der Einwendungsführer nicht mehr möglich.

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Die Grundstückszufahrten bleiben lt. den Ausführungen eines Vertreters des Unternehmers während des Erörterungstermins am 11.12.2014 erhalten.

2.5.2.1.11. Es werden, zum Teil in existenzgefährdender Weise, landwirtschaftliche, betriebsnotwendige Flächen entzogen.

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte und Hinweise (z. B. eine entsprechende Aussage in der Stellungnahme des AELF Landshut, die auf eine tatsächliche Existenzgefährdung eines betroffenen Grundstückseigentümers hindeutete. Bezüglich der generellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die gegenständliche Maßnahme wurden bereits entsprechende Entschädigungsregelungen in diesen Bescheid aufgenommen (siehe oben, Ziffer A.5.2. Buchstaben q) und v)).

2.5.2.1.12. Alternativen (Deichlückenschluss?) zur gegenständlichen Maßnahme?

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Ein Deichlückenschluss, der in früheren Jahren bereits angedacht war, ist aus heutiger wasserrechtlicher Sicht nicht mehr möglich. Gemäß § 77 Satz 1 WHG sind Über-

schwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteraum (Retentionsraum) zu erhalten. Der durch einen Deichlückenschluss entstehende Retentionsraumverlust ist demzufolge unzulässig und müsste ausgeglichen werden (§ 77 Satz 2 WHG). Dafür stehen allerdings keine Flächen zur Verfügung, weshalb diese Alternative ausscheiden muss.

2.5.2.1.13. Eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt der geplanten Rückverlegung ist für die betroffenen Grundstückseigentümer weniger belastend und zu bevorzugen. Der durch die Rückverlegung gewonnene Retentionsraum ist nur relativ gering.

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Die ebenfalls von einigen Einwendern ins Gespräch gebrachte Ertüchtigung des bestehenden Deiches statt der geplanten Rückverlegung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Sie wäre ungleich aufwändiger, im Übrigen aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG). Dadurch ergäben sich erhebliche Eingriffe in ein kartiertes Biotop, die Beseitigung zahlreicher alter Biotopbäume mit entsprechend umfangreichem Ausgleich würde erforderlich. Die Rückverlegung des Deiches bedeutet ferner eine Minimierung des Eingriffs in private Flächen.

Der gemäß den Antragsunterlagen vergleichsweise geringe Zugewinn an Retentionsraum kann in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, da Vorhaben mit der Absicht, damit Retentionsraum zu gewinnen, bereits isaraufwärts durchgeführt worden sind. Diese tragen damit zum gesamten Hochwasserschutzsystem an der Isar bei.

2.5.2.1.14. Verschärfung der Grund- und Hochwassersituation durch die Maßnahme?

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Die amtliche Sachverständige beim WWA Landshut bestätigte in ihrem Schreiben vom 12.11.2014 die Stellungnahme des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Prösl, Velden, vom 14.11.2014, worin dieses ausgeführt hatte, dass durch die Rückverlegung des Deiches mit keiner Änderung der Grundwasserstände zu rechnen sei, da dadurch auch die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes gleich bleibe. Eine Beweissicherung sei daher nicht erforderlich.

Durch das besagte Siel entstehe auch keine Behinderung des Wasserabflusses. Die Dimensionierung des Siels sei ausreichend. Im Notfall, beispielsweise bei einer Kombination eines 100-jährlichen Hochwassers an der Isar (somit geschlossenes Deichsiel) und eines Hochwassers des Klötzlmühlbaches würde das Wasser mit mobilen Pumpen über den Deich hinweg in Richtung Isar gepumpt.

Dazu wurde auch unter der Ziffer A.5.2. Buchstabe t) eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

2.5.2.1.15. negativer Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet der Isar?

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Die amtliche Sachverständige beim WWA Landshut bestätigte in ihrem Schreiben vom 12.11.2014 die Stellungnahme des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Präsl, Velden, vom 14.11.2014, worin dieses ausgeführt hatte, dass durch die Rückverlegung des Deiches auch die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes gleich bleibe.

2.5.2.1.16. Naturdenkmäler fallen dem Vorhaben „zum Opfer“.

Die Einwendung wird **für erledigt erklärt**.

Diese Einwendung konnte bereits im Erörterungstermin als erledigt betrachtet werden, nachdem der Vertreter des Unternehmers damals schon erklärte, dass diese erhalten blieben.

2.5.2.1.17. Wunsch nach Einräumung eines Fahrtrechts auf dem Deichbermenweg

Diesem **Wunsch mehrerer Einwender** wurde durch die Aufnahme der in der Ziffer A.5.4 Buchstabe b) enthaltenen Regelung **Rechnung getragen**. Für eine konkrete Festlegung der Unterhaltungslast am Deichbermenweg im Planfeststellungsbeschluss bzw. etwaiger Geh- und Fahrtrechte auf den Deichwegen bzw. den Zufahrten zum Deich sah die Untere Wasserrechtsbehörde dagegen keinen Anlass (für das gegenständliche Verfahren nicht relevant). Grundsätzlich obliegen die Unterhaltung und Wartung der Hochwasserschutzanlage dem Unternehmer, diejenige für die Zufahrtswege (= nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege i. S. d. Abs. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) den Beteiligten, deren Grundstücke über diese Wege bewirtschaftet werden.

2.5.2.1.18. Allgemeine Kritikpunkte wie grundsätzlich fehlende Sickergräben, Schutzhecken, Feldraine und Uferrandstreifen, die Forderung nach einer Einschränkung des Maisanbaus und einer verstärkten Unterhaltung der Flüsse

Die Einwendung **wird zurückgewiesen**.

Es besteht kein direkter Bezug zu dem Bauvorhaben, wie es zur Genehmigung beantragt und Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass die beim Erörterungstermin am 11.12.2014 anwesenden

Vertreter des WWA Landshut die Anregungen prüfen, ggf. an andere dafür zuständige Stellen weiterleiten werden.

2.5.2.1.19. Ausführungen zum Flurbereinigungsverfahren wie z. B. die nicht wünschenswerte Zuteilung von verfüllten Kiesabbauflächen sowie der Wunsch nach Ersatzland

Die Einwendung wird **zurückgewiesen**.

Das Flurbereinigungsverfahren i. S. d. §§ 87ff. FlurbG ist ein im Verhältnis zur wasserrechtlichen Planfeststellung selbständiges Verfahren. Nach Ansicht der Stadt Landshut ist die Durchführung des beabsichtigten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens sinnvoll, um durch eine Neuordnung von Grundstücksflächen negative Auswirkungen der Deichbaumaßnahme auf die Betroffenen zu minimieren. Mit Schreiben vom 04.12.2014 regte der Unternehmer deshalb bei der Enteignungsbehörde der Stadt Landshut an, beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern eine Unternehmensflurbereinigung zu beantragen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Dies erfolgte dann mit Schreiben vom 12.12.2014.

2.5.2.2. weitere Einwendung des Herrn Walter Maier mit Telefax vom 16.05.2014

Die Einwendung **wird als verfristet zurückgewiesen**.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom Mittwoch, dem 26.03.2014 bis einschließlich Montag, dem 28.04.2014 bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Landshut (= Planfeststellungsbehörde) zur Einsicht aus (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte demzufolge bis einschließlich Montag, dem 12.05.2014 bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die Einwendung ging erst am 16.05.2014 bei der Stadt Landshut ein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind aber alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Diese besonderen privatrechtlichen Titel machte der Einwendungsführer aber weder geltend noch sind sie sonst der Planfeststellungsbehörde bekannt.

2.5.3. Bestimmung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Rechtsgrundlage für die in Ziffer A.2. bestimmte enteignungsrechtliche Vorwirkung ist § 71 Satz 1 WHG. Demzufolge kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden,

dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Wie oben schon ausgeführt (siehe noch einmal Ziffer C.2.3), handelt es sich hier um die Planfeststellung für ein gemeinnütziges, also dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG). Unter Wohl der Allgemeinheit sind nicht nur wasserwirtschaftliche Belange, sondern sämtliche öffentlichen Interessen zu verstehen (so schon BayVGH, BayVBl 1979, 178). Der geplante Gewässerausbau ist, gemessen an der Verwirklichung der vom Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange, objektiv erforderlich. Es reichte jedoch schon aus, wenn die konkrete Maßnahme vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, NJW 1986, 80). Dies ist im gegenständlichen Verfahren der Fall.

Wie sich nicht zuletzt während des Hochwassers an der Isar im Juni 2013 zeigte, entspricht der „Münchener Deich“ nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Ebenso sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 507-1 zu erfüllen. Auf dem gesamten Deichabschnitt ist kein Deichhinterweg vorhanden. Der Deich ist im Hochwasserfall daher nur schwer zu kontrollieren und auch eine eventuell erforderliche Deichverteidigung im Hochwasserfall ist nur schwer zu realisieren. Weitere Defizite der Hochwasserschutzanlage sind die nicht ausreichende Höhe für das Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀ + 1,0 m Freibord) sowie die teilweise nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schutzstreifen beiderseits des Deiches. Diese Schutzstreifen (sowohl land- als auch wasserseitig) dienen der Deichüberwachung und im Bedarfsfall der Deichverteidigung. Auch die Unterhaltung der Deiche wird durch diese Schutzstreifen verbessert. Einzelbäume sind ebenfalls nicht zulässig auf dem Deich, sofern in diesem Bereich keine statisch wirksame Innendichtung vorhanden ist. Diese Punkte entsprechen somit nicht der DIN 19712 und sind zwingend nachzubessern.

Eine Enteignung wäre auch nach enteignungsrechtlichen Vorschriften zulässig. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayEG kann enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Bei der geplanten Sanierung bzw. Rückverlegung des „Münchener Deiches“ ist diese Voraussetzung erfüllt. Wie oben schon ausgeführt (siehe noch einmal Ziffer C.2.3. und C.2.5.3.), handelt es sich hier um die Planfeststellung für ein gemeinnütziges, also dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayWG, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG).

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayEG kann ferner enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen. Gemäß Art. 56 Satz 1 BayWG, wonach im Interesse u. a. des Ausbaus der Gewässer, dem gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 Deich- und Dammbauten so wie hier gleichstehen, enteignet werden kann, ist dies der Fall.

Im Übrigen ist auch der Ziffer 3.6.5.3 VVWas zu entnehmen, dass Ausbaumaßnahmen zum Hochwasserschutz so wie hier beantragt, dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Im Planfeststellungsbeschluss ist die enteignungsrechtliche Vorwirkung stets festzustellen.

Aufgrund dieser Ausführungen ist das durch § 71 Satz 1 WHG gewährte Ermessen auf 0 reduziert. Der Planfeststellungsbeschluss hat also enteignungsrechtliche Vorwirkung.

2.5.4. Sofortvollzug

Die in der Ziffer A.3. dieses Bescheides genannte Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern A.1. und A.2. dieses Planfeststellungsbeschlusses beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die genannten Passagen, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (hier: die Stadt Landshut), u. a. im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts anordnet.

Dieses öffentliche Interesse ist nach Auffassung der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut in besonderer Weise zu bejahen.

Es ergibt sich bereits aus der Art der mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidung, insbesondere aus der Dringlichkeit des dem Hochwasserschutz dienenden Gewässerbaus im Hinblick auf die Bedeutung der bei Hochwasser betroffenen Schutzgüter und das Ausmaß zu erwartender Schäden. Wie oben bereits mehrmals ausgeführt, entspricht der „Münchenerauer Deich“ nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend der DIN 19712. Ebenso sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 507-1 zu erfüllen. Auf dem gesamten Deichabschnitt ist kein Deichhinterweg vorhanden. Der Deich ist im Hochwasserfall daher nur schwer zu kontrollieren und auch eine eventuell erforderliche Deichverteidigung im Hochwasserfall ist nur schwer zu realisieren. Weitere Defizite der Hochwasserschutzanlage sind die nicht ausreichende Höhe für das Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀ + 1,0 m Freibord) sowie die teilweise nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schutzstreifen beiderseits des Deiches. Diese Schutzstreifen (sowohl land- als auch wasserseitig) dienen der Deichüberwachung und im Bedarfsfall der Deichverteidigung. Auch die Unterhaltung der Deiche wird durch diese Schutzstreifen verbessert. Einzelbäume sind ebenfalls nicht zulässig auf dem Deich, sofern in diesem Bereich keine statisch wirksame Innendichtung vorhanden ist. Diese Punkte entsprechen somit nicht der DIN 19712 und sind zwingend nachzubessern.

Demgegenüber haben die Interessen potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe und damit Verzögerung oder Verhinderung der gegenständlichen Maßnahme ein geringeres Gewicht. Im Laufe des Verfahrens wurde insbesondere nicht ersichtlich, dass die Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch

den planfestgestellten Gewässerausbau in ihren Rechten verletzt werden. Entsprechende Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen wurden zudem in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegenüber dem Suspensivinteresse potentieller Kläger deutlich überwiegt. Ein Aufschub der Realisierung des Vorhabens bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wäre nicht vertretbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern A.1. und A.2. dieses Planfeststellungsbeschlusses entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

2.5.5. Nebenbestimmungen

2.5.5.1. allgemeine Auflagen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG)

Befugnisnormen für die in den Ziffern A.5.1., A.5.2., A.5.4. und A.5.5. festgelegten Nebenbestimmungen sind § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie wurden auf Vorschlag der amtlichen Sachverständigen beim WWA Landshut und weiterer in diesem Verfahren beteiligter Fachstellen in diesen Bescheid aufgenommen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die durch die Durchführung der gegenständlichen Maßnahme eventuell entstehenden, nachteiligen Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhüten und die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen zum Gewässerausbau sicher zu stellen. Ferner sollen von vornherein möglicherweise doch auftretende negative Auswirkungen des Gewässerausbaus auf das Wohl der Allgemeinheit sowie einzelne betroffene Grundstückseigentümer verhindert werden.

Zum Teil ergeben sie sich auch aus § 4 Abs. 2 Halbsatz 2 SGVO. Gemäß dieser Vorschrift kann die (in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentrierte, siehe oben) Ausnahmezulassung von in § 3 SGVO genannten Verboten (hier: § 3 Satz 1 Nrn. 1.1, 1.2, 4.1 und 5.1) mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Nebenbestimmungen wurden auf Vorschlag der amtlichen Sachverständigen beim WWA Landshut und des Trägers des hier berührten TWSG, der Stadtwerke Landshut, festgesetzt. Sie sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um negative Auswirkungen der geplanten Maßnahme insbesondere auf die Trinkwassergewinnungsanlage „Münchenerau-Siebensee“ zu verhüten bzw. um eventuelle negative Auswirkungen so schnell wie möglich feststellen und ihnen begegnen zu können.

Zu einem weiteren Teil ergeben sich die Nebenbestimmungen auch aus § 12 BBodSchV, hier insbesondere aus dessen Abs. 5, wonach beim Aufbringen von Boden-

material auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzte Böden deren Ertragsfähigkeit nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist und nicht dauerhaft verringert werden darf und Abs. 6, gemäß dem bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung nach Art, Menge und Schadstoffgehalt geeignetes Bodenmaterial auf- oder eingebracht werden soll.

Das in der Ziffer A.5.2. Buchstabe k) ausgesprochene Verbot, im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. Rodungs- und Baufeldfreimachungsarbeiten vorzunehmen, beruht dagegen auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, u. a. Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden. Das Vorliegen eines oder mehrerer Ausnahmetatbestandes/-bestände im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist nicht erkennbar.

2.5.5.2. Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. der BayKompV bzw. dem BayWaldG)

Die in der Ziffer A.5.3. aufgestellte Forderung nach der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen beruht auf § 15 Abs. 2 BNatSchG. Demzufolge ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG (hier: der Unternehmer durch die gegenständliche Baumaßnahme) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und deren Umfang selbst werden in der BayKompV bestimmt. Der Kompensationsbedarf ergibt sich dabei gemäß § 7 Abs. 1 BayKompV unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff, der Umfang der zu treffenden Maßnahmen aus § 8 BayKompV i. V. m. den Anlagen 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Zum Teil (siehe Ziffer A.5.3. Buchstabe b) - f) des Bescheides) ergeben sich die Nebenbestimmungen auch aus waldrechtlichen Vorschriften. So definiert Art. 11 Abs. 1 BayWaldG „Bannwald“ u. a. mit Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG sind zudem u. a. kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Die Forderung nach einer Wiederaufforstung in diesem Bescheid ist deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, insbesondere erforderlich und auch angemessen.

2.5.5.3. Bauabnahme (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG)

Rechtsgrundlage für die in der Ziffer A.5.6. Buchstabe a) dieses Bescheides angeordnete Bauabnahme ist Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Demzufolge hat der Unternehmer nach der Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Genehmigung nach dem WHG oder nach dem BayWG bedürfen, der Kreisverwaltungsbehörde (hier: der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, s. o.) die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG bedarf es dann keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG, wenn der Unternehmer die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

2.5.5.4. Auflagenvorbehalt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG bzw. § 14 Abs. 5 und 6 WHG)

Der in Ziffer A.6. dieses Bescheides genannte Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG in diesen Bescheid aufgenommen. Gemäß dieser Vorschrift ist bei der wasserrechtlichen Planfeststellung kraft Gesetzes auch nachträglich die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.

Hat ein betroffener Dritter, auf dessen Recht die Gewässerausbaumaßnahme nachteilig einwirkt, Einwendungen gegen die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG).

Ferner kann ein solcher betroffener Dritter, falls er bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nachteilige Wirkungen nicht voraussehen konnte, innerhalb von drei Jahren, nachdem er von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten hat, allerdings nicht später als 30 Jahre nach der Herstellung des dem Planfeststellungsbeschluss entsprechenden Zustands (= Abschluss der gegenständlichen Baumaßnahme) verlangen, dass dem Unternehmer nachträglich Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden. (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG).

2.5.6. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordener öffentlicher und privater Belange ist festzustellen, dass der Gewässerausbau unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Für die wasserbaulichen Maßnahmen werden zu einem großen Teil Flächen in Anspruch genommen, die sich bereits im Eigentum des Freistaates Bayern befinden. Soweit dies noch nicht der Fall ist oder auf Grundstücken Folgeschäden zu erwarten sind, können diese durch eine andere Trassierung oder Querschnittsgestaltung der Anlagen nicht vermieden werden.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung erweist sich die Problemlösung als vernünftig.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Demnach hat der Unternehmer als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG ist der Freistaat Bayern von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise an den Vorhabensträger

1. Die wasserrechtliche Planfeststellung hat gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h., andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Ferner werden dadurch alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).
3. Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG bedarf es dann keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG, wenn der Unternehmer die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.
4. Über die Benutzung von im Privateigentum Dritter stehender Grundstücke ist, falls noch nicht geschehen, mit den betreffenden Grundstückseigentümern jeweils ein Gestattungsvertrag abzuschließen (siehe auch Ziffer A.5.2. Buchstabe v) dieses Bescheides).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern A.1. und A.2. dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diesen Teil des Bescheides (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Untere Wasserrechtsbehörde (= Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz) bei der Stadt Landshut, Luitpoldstraße 29 a, 84026 Landshut kann jedoch die Vollziehung aussetzen (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Auf Antrag kann auch das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg (Anschrift siehe oben) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.4. des Beschlusses genannten Planunterlagen bei der Stadt Landshut zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bei denjenigen, denen unmittelbar zugestellt wurde, ist der Zeitpunkt der unmittelbaren Zustellung für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist maßgebend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Stadt Landshut angefordert werden.

I.A.

(Siegel)

Hohn
Leitender Rechtsdirektor